# Sanierungsinstrumente für Gesellschaften in der "Krise"

Im Anschluss an Teil I dieser Aufsatzreihe werden die Auswirkungen elf weiterer Sanierungsinstrumente auf Gesellschaften in der Krise skizziert: Bürgschaft, Pfandbestellung, Garantieverträge, privative Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Erfüllungsübernahme, Patronatserklärungen, Genussrechte, stille Gesellschaften, Debt-Mezzanine-Swaps sowie die Sanierungstreuhand. In Zusammenschau mit Teil I soll Konzernobergesellschaften und insbesondere Privatstiftungen eine fundierte Entscheidungsgrundlage über die im Einzelfall passenden Sanierungsinstrumente bereitgestellt werden.

# Von Tobias Hayden, Marco Thorbauer und Benedikt Gröhs

#### Inhaltsübersicht:

- A. Allgemeines
- B. Einzelne Sanierungsinstrumente
  - 1. Bürgschaft
    - a) UGB-Bilanzrecht
    - b) Ertragsteuerrecht
    - c) Insolvenzordnung
    - d) Unternehmensreorganisationsgesetz
    - e) Eigenkapitalersatzgesetz
    - f) Sonstige Aspekte
  - 2. Pfandbestellung einschließlich Hypotheken
  - 3. Garantieverträge
  - 4. Privative Schuldübernahme
  - a) UGB-Bilanzrecht
  - b) Ertragsteuerrecht
  - c) Unternehmensreorganisationsgesetz
  - d) Insolvenzordnung
  - e) Eigenkapitalersatzgesetz
  - f) Sonstige Aspekte
  - 5. Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme)
    - a) UGB-Bilanzrecht
    - b) Ertragsteuerrecht
    - c) Unternehmensreorganisationsgesetz
    - d) Insolvenzordnung
  - e) Eigenkapitalersatzgesetz
  - f) Sonstige Aspekte
  - 6. Erfüllungsübernahme
    - a) UGB-Bilanzrecht
    - b) Ertragsteuerrecht
    - c) Unternehmensreorganisationsgesetz
    - d) Insolvenzordnung
    - e) Eigenkapitalersatzgesetz
    - f) Sonstige Aspekte
  - 7. Patronatserklärung (Letter of Comfort)
    - a) UGB-Bilanzrecht
    - b) Ertragsteuerrecht
    - c) Unternehmensreorganisationsgesetz
    - d) Insolvenzordnung
    - e) Eigenkapitalersatzgesetz
    - f) Sonstige Aspekte
  - 8. Genussrechte
    - a) UGB-Bilanzrecht

- b) Ertragsteuerrecht
- c) Unternehmensreorganisationsgesetz
- d) Insolvenzordnung
- e) Eigenkapitalersatzgesetz
- f) Sonstige Aspekte
- 9. Stille Gesellschaften
  - a) UGB-Bilanzrecht
  - b) Ertragsteuerrecht
  - c) Unternehmensreorganisationsgesetz
  - d) Insolvenzordnung
  - e) Eigenkapitalersatzgesetz
  - f) Sonstige Aspekte
- 10. Debt-Mezzanine-Swap
- 11. Sanierungstreuhand
- C. Steuerliche Besonderheiten bei Privatstiftungen

# A. Allgemeines

In Teil I (PSR 2020, 8) dieser Aufsatzreihe wurden bereits sieben Sanierungsinstrumente (Gesellschafterzuschüsse iwS, Darlehen iwS, Kapitalherabsetzung, Kapitalschnitt, Debt-Equity Swap, Forderungsverzicht und Besserungsvereinbarung) für Unternehmen in der Krise aus dem Blickwinkel des österr Gesellschaftsrechts einschließlich des Bilanzrechts (UGB), Ertragsteuerrechts, der Insolvenzordnung, des Unternehmensreorganisations- und Eigenkapitalersatzgesetzes vorgestellt. Diese Skizzierung der Sanierungsinstrumente in Teil I Pkt B.1 bis 7 soll nunmehr systematisch fortgesetzt werden:

# B. Einzelne Sanierungsinstrumente

#### 1. Bürgschaft

Im Rahmen einer Bürgschaft<sup>1)</sup> verpflichtet sich der Bürge persönlich und grds mit seinem gesamten Vermögen den Gläubiger zu befriedigen, sollte der Schuldner nicht zahlen (Subsidiarität).<sup>2)</sup> Der Bürgschaftsver-

#### PSR 2020/22

§§ 66f IO; §§ 22ff URG; §§ 8, 12, 23a

Sanierungsinstrumente;

Krise:

Insolvenz;

Reorganisationsbedarf;

Eigenkapitalersatz (EKEG)

<sup>1) §§ 1346</sup>ff ABGB.

<sup>2)</sup> Etwa Jaufer in Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer (Hrsg), Unternehmenskrise und Sicherheiten (2017) 2; Rautner, Kreditsicherungsverträge (2017) 26; Schausberger, Die Bilanzierung von entgeltlichen Bürgschaften nach IFRS und UGB aus der Sicht von Industrie- und Handelsunternehmen als Bürgen, RWZ 2014, 338; Jaufer/Rauch, Die Patronatserklärung, SWK 2017, 952 (957).

trag unterliegt dem Schriftlichkeitsgebot. Die Schuld des Bürgen ist akzessorisch an das Bestehen der Hauptschuld geknüpft.<sup>3)</sup> Zahlt der Bürge für den Hauptschuldner, hat der Bürge gegenüber diesem ein Regressrecht.<sup>4)</sup> Der Zeitpunkt der konkreten Zahlungspflicht des Bürgen hängt von der Ausgestaltung der Bürgschaft ab (in etwa "Bürge und Zahler", Ausfallsbürge, "Bürgschaft auf erstes Anfordern" etc).<sup>5)</sup>

#### a) UGB-Bilanzrecht

Auf Ebene des Bürgen ist die Bürgschaftsverpflichtung als Eventualverbindlichkeit unter der Bilanz<sup>6</sup> zu bilanzieren oder im Anhang zu erläutern.<sup>7</sup> Bei ernsthafter Gefahr der Inanspruchnahme kommt es bei betrieblicher Veranlassung zu einer aufwandswirksamen Rückstellungsbildung.<sup>8</sup> Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bürgen kann anschließend zur Aktivierung des Regressanspruchs führen, sofern dieser nicht ausgeschlossen wurde und realisierbar erscheint.<sup>9</sup>

Bei sozietärer Veranlassung sind Aufwendungen für eine Bürgschaft grundsätzlich erfolgsneutral auf die Beteiligung zu aktivieren.<sup>10)</sup> Eine Korrektur durch eine außerplanmäßige Abschreibung ist allenfalls möglich. Dies gilt insoweit, als auf den bestehenden Regressanspruch gegenüber der Gesellschaft tatsächlich verzichtet wird. Wird die Kreditwürdigkeit durch eine Bürgschaft erst hergestellt und nicht verbessert, ist eine sozietäre Veranlassung zu vermuten.<sup>11)</sup>

Auf Ebene der Gesellschaft als Begünstigte kommt es zu keinen Auswirkungen bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Bürgen. Bei Inanspruchnahme des Bürgen kommt es zur Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Passivierung des Regressanspruchs.

Bei sozietärem Verzicht auf den Regressanspruch entsprechen die Auswirkungen dem sozietären Forderungsverzicht (s Teil I Pkt B.6.).

#### b) Ertragsteuerrecht

Auf Ebene des Bürgen kommt es zu einer aufwandswirksamen Erfassung bei betrieblicher Veranlassung im Zeitpunkt der (drohenden) Inanspruchnahme, wobei etwaige Regressansprüche bereits bei der Rückstellungsbildung mitberücksichtigt werden müssen (Saldierung).<sup>12)</sup>

Bei sozietärer Veranlassung der Bürgschaft liegt im Zeitpunkt der Inanspruchnahme hingegen eine Einlage vor, deren Behandlung und etwaige Abschreibung grds der UGB-Bilanzierung folgt. Bei Körperschaften als Gesellschafter ist die Beteiligung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu je einem Siebtel zu verteilen. Bei mittelbaren Kapitalzufuhren ist zudem auf das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG zu achten, das im Falle der Veräußerung oder des Ausscheidens von § 10-Beteiligungen Kaskadeneffekte aufgrund von mehrfachen Teilwertabschreibungen auf verschiedenen Gesellschaftsebenen verhindern will. 14)

Auf Ebene der Gesellschaft entspricht bei betrieblich veranlassten Bürgschaften die Vorgehensweise der UGB-Bilanzierung.

Bei Inanspruchnahme des Gesellschafters durch den Dritten mit sozietärem Regressverzicht (Forde-

rungsverzicht) ist der nicht-werthaltige Teil der Regressverbindlichkeit ertragsteuerpflichtig gem § 8 Abs 1 letzter Satz KStG. Der nicht-werthaltige Teil erhöht daher den Stand der Innenfinanzierung, während der werthaltige Teil als Einlage das disponible Evidenz-Subkonto erhöht. Gestaltungsalternative bei Inanspruchnahme durch den Dritten wäre die Geldeinlage in die Schuldnergesellschaft und Tilgung durch die eigentliche Schuldnergesellschaft, die zu einer Erhöhung des Einlagenstands iSd § 4 Abs 12 EStG führt. Diese Vorgehensweise stellt nach dem deutschen BFH keinen Steuermissbrauch dar<sup>15)</sup> und könnte auch in Österreich eine Gestaltungsalternative darstellen.

#### c) Insolvenzordnung

Auf die Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO oder die Überschuldung iSd § 67 IO wirkt sich eine Bürgschaft nicht unmittelbar aus. <sup>16)</sup> Im Einzelfall könnten allenfalls Zinszahlungen durch die zusätzliche Sicherheit gesenkt werden.

#### d) Unternehmensreorganisationsgesetz

Die Bürgschaft beeinflusst weder die Eigenmittelquote iSd § 23 URG noch führt sie zur Reduktion der Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG.

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Eine in der Krise der Gesellschaft übernommene Bürgschaft gilt als eigenkapitalersetzende Sicherheit.<sup>17)</sup> In diesem Fall entfallen die Subsidiarität der Bürgschaft sowie die Regressmöglichkeit des Bürgen im Falle der Befriedigung des Gläubigers.

- Etwa Jaufer in Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer, Unternehmenskrise und Sicherheiten 2; Schausberger, RWZ 2014, 338; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 957.
- 4) § 1358 ABGB.
- Etwa Jaufer in Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer, Unternehmenskrise und Sicherheiten 2 f; Rautner, Kreditsicherungsverträge 30; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> (2014) Rz 9/117.
- 6) § 199 iVm § 237 Abs 1 Z 2 UGB.
- Etwa Grünberger, Praxis der Bilanzierung<sup>15</sup> (2019) Pkt 8.4.10;
   Schausberger, RWZ 2014, 342; Müller/Burghardt in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht<sup>2</sup> § 237 (2019) Rz 47.
- 8) Grünberger, Praxis der Bilanzierung 15 Pkt 8.4.10; Kampitsch in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzpostenkommentar (2017) Rz PP.B.4 10.
- 9) Grünberger, Praxis der Bilanzierung<sup>15</sup> Pkt 8.4.10.
- Vgl zum Steuerrecht EStR 2000 Rz 1511; BFH 2. 10. 1984, VIII R 36/83 BStBI 1985 II 320 zum dEStG.
- 11) In diese Richtung Schröger in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz AT 5/157.
  12) EStR 2000 Rz 3463; Jakom/Lenneis 2020<sup>13</sup> § 4 Tz 330 unter
- EStR 2000 Rz 3463; Jakom/Lenneis 2020<sup>13</sup> § 4 Tz 330 unter "Bürgschaft"; Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), EStG<sup>15</sup> (2010) § 6 Rz 268.
- 13) Abweichend Achatz/Kirchmayr, Sozietär veranlasste Bürgschaften und freiwillige Einlagen, taxlex 2019, 69, wonach die sozietäre Veranlassung der Bürgschaftsübernahme nicht ausreichend ist, bei Inanspruchnahme aus der Bürgschaft eine Einlage zur Gänze zu unterstellen
- 14) Etwa ErläutRV 451 BlgNR 22. GP 30; Marchgraber/Plansky in Lang/Rust/Schuch/Staringer (Hrsg), KStG<sup>2</sup> § 12 (2016) Rz 331 ff.
- 15) BFH 20. 7. 2018, IX R 5/15 BStBl 2019 II 194; dazu Achatz/Kirchmayr, taxlex 2019, 69; s auch Neyer, Zur steuerlichen Behandlung von Finanzierungshilfen des Gesellschafters, DB 2019, 1640 ff.
- 16) Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/118 zur Überschuldung.
- 17) § 15 EKEG; Jaufer in Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer, Unternehmenskrise und Sicherheiten 3.

#### f) Sonstige Aspekte

Bürgschaften unterliegen einer Rechtsgeschäftsgebühr iHv 1% der verbürgten Verbindlichkeit. Durch eine abstrakte Garantie (s auch Pkt B.3), bei der es zur Zahlung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf alle Einwendungen aus der Hauptschuld kommt, wird keine Rechtsgeschäftsgebührenpflicht gem § 33 TP 7 GebG (Bürgschaft) ausgelöst. Für Bürgschaften als Sicherungsgeschäfte, insb zu Darlehens- und Kreditverträgen, kann zudem die Gebührenbefreiung gem § 20 Z 5 GebG zur Anwendung kommen. 19)

# Pfandbestellung einschließlich Hypotheken

Im Unterschied zur Bürgschaft handelt es sich bei der Pfandbestellung um ein beschränkt dingliches Recht in Form einer Sachhaftung, die gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners eingeräumt wird. <sup>20)</sup> Zivilrechtlich sind die Grundsätze der Akzessorietät, Spezialität, Publizität, der ungeteilten Pfandhaftung sowie der Priorität zu beachten. <sup>21)</sup>

Ungeachtet der zivilrechtlichen Unterschiede zwischen Bürgschaft und Pfandbestellung gelten die Ausführungen zur Bürgschaft als Sanierungsinstrument sinngemäß auch für Pfandbestellung hinsichtlich UGB-Bilanzrecht, Ertragsteuerrecht, Insolvenzordnung, Unternehmensreorganisationsgesetz und Eigenkapitalersatzgesetz (s Pkt B.1).

# 3. Garantieverträge

In einem Garantievertrag verpflichtet sich der Garant einem Begünstigten gegenüber, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder für einen Schaden im weiteren Sinne aufzukommen.<sup>22)</sup> Der echte Garantievertrag ist nicht an einen Hauptvertrag - meist einen Kauf- oder Werkvertrag - gekoppelt (Akzessorietät), sondern wird selbständig zwischen Garanten und Garantieempfänger abgeschlossen.<sup>23)</sup> Von besonderer Bedeutung für Gesellschaften in der Krise ist die dreipersonale abstrakte Garantie, bei der der Garant eine Garantie für die Leistung eines Dritten abgibt.<sup>24)</sup> Es handelt sich daher um ein eigenständiges Schuldverhältnis zwischen Garanten und Garantieempfänger, bei dem der Garant nicht für Erfüllung, sondern für Ersatz des fehlenden Erfolges oder des eingetretenen Schadens, der dem Garantieempfänger aus dessen Rechtsverhältnis mit einem anderen entsteht, haftet.<sup>25)</sup> Durch die fehlende Akzessorietät unterscheidet sich der Garantievertrag auch vom Schuldbeitritt (s Pkt B.5), weil die abstrakte Garantie sowohl bei der Begründung als auch danach völlig unabhängig vom Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen Garantieauftraggeber und einem Drittem ist.26)

Ungeachtet der zivilrechtlichen Unterschiede zwischen Bürgschaft und Garantievertrag gelten die Ausführungen zur Bürgschaft als Sanierungsinstrument sinngemäß auch für den Garantievertrag hinsichtlich UGB-Bilanzrecht, Ertragsteuerrecht, Insolvenzordnung, Unternehmensreorganisationsgesetz und Eigenkapitalersatzgesetz (s Pkt B.1). Um Rechtsgeschäftsgebühr für Bürgschaften iSd § 33 TP 7 GebG zu vermei-

den, sollte die abstrakte Garantie die Leistungsverpflichtung des Garanten auf erstes Anfordern unter Verzicht aller Einwendungen aus der Hauptschuld enthalten.<sup>27)</sup>

#### 4. Privative Schuldübernahme

Bei einer privativen Schuldübernahme tritt der Neuschuldner an die Stelle des Altschuldners, wodurch dieser aus dem Schuldverhältnis entlassen wird. <sup>28)</sup> Diese Art der Schuldübernahme setzt in jedem Fall die Einwilligung des Gläubigers voraus, der auch bei einem zweiseitigen Vertrag zwischen Alt- und Neuschuldner (§ 1405 Satz 1 ABGB) zustimmen muss. <sup>29)</sup>

Eine unentgeltliche privative Schuldübernahme ist idR sozietär veranlasst, weil ein fremder Dritter mangels betrieblicher Rechtfertigung idR keine Verbindlichkeiten ohne Gegenleistung übernehmen würde. Denkbar ist auch die Schuldübernahme der Tochtergesellschaft für eine in der Krise befindliche Muttergesellschaft: In diesem Fall ist das Verbot der Einlagenrückgewähr zu beachten, sodass es einer betrieblichen Rechtfertigung bedürfte.<sup>30)</sup>

#### a) UGB-Bilanzrecht

Auf Ebene des Gesellschafters kommt es zum Ausweis der Verbindlichkeit und der Erhöhung des Beteiligungsansatzes.<sup>31)</sup> Bei fehlender Werthaltigkeit hat eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert zu erfolgen.

Auf Ebene der Gesellschaft ist die Verbindlichkeit auszubuchen<sup>32)</sup> und stattdessen die Kapitalrücklage,

- 18) GebR 2019 Rz 741 ff.
- 19) § 20 Z 5 GebG.
- 20) Etwa Hofmann in Rummel (Hrsg), ABGB<sup>3</sup> § 447 (2000) Rz 1; Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON<sup>1.04</sup> (2017) § 447 Rz 1.
- 21) Etwa Hofmann in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 447 Rz 2; Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 447 Rz 2 ff.
- 22) Vgl § 880 a ABGB; s auch OGH 12. 2. 1987, 8 Ob 605/86; Stölzle, Der Garantievertrag, AnwBl 1978, 103; Koziol, Der Garantievertrag (1981) 1; Sopp in Zib/Dellinger (Hrsg), UGB III¹ § 199 (2013) Rz 32; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 958; Rautner, Kreditsicherungsverträge 32
- 23) Etwa Stölzle, AnwBl 1978, 103; Koziol, Garantievertrag 3 ff; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III¹ § 199 Rz 31 f; Böhler in Apathyllro/Koziol (Hrsg), Österreichisches Bankenvertragsrecht VIII² (2012) Rz 1/64; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar³ (2011) § 1406 Rz 10; Rautner, Kreditsicherungsverträge 33.
- 24) Jaufer/Rauch, SWK 2017, 958.
- 25) Stölzle, AnwBl 1978, 103.
- 26) Koziol, Garantievertrag 16.
- 27) GebR 2019 Rz 741 ff.
- 28) Etwa Faber in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1406 (2016) Rz 1.
- 29) Etwa Faber in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar § 1406 Rz 1; Lukas in Kletečka/Schauer (Hrsg.), ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 1406 (2015) Rz 5; Ertl in Rummel (Hrsg.), ABGB<sup>3</sup> § 1405 (2002) Rz 2; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar (2011) § 1405 Rz 1f und 30; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 956.
- 30) Vgl KStR 2013 Rz 912, wonach bei allgemeinen Sanierungsmaßnahmen für das Unternehmen des Anteilsinhabers (zB mit dem Ziel der Sicherung eines Absatzmarktes) steuerlich eine betriebliche Veranlassung und dadurch keine verdeckte Ausschüttung vorliegen kann.
- Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/113; vgl zum Steuerrecht auch Marschner, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015) 468.
- Zirngast in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzpostenkommentar (2017) Rz PP.C4 136.

wie bei Gesellschafterzuschüssen (s Teil I Pkt B.1), entsprechend zu erhöhen (*Passivtausch*).<sup>33)</sup>

#### b) Ertragsteuerrecht

Steuerlich folgt die Vorgehensweise grds dem UGB.

Auf Ebene der Gesellschaft erhöht die sozietäre Einlage das disponible Evidenz-Subkonto.

Die steuerliche Begünstigung für Sanierungsgewinne iSd § 23 a KStG ist mangels Schulderlasses nicht anwendbar.<sup>34)</sup> Die Rechtsfolgen des § 8 Abs 1 letzter Satz KStG sind auf eine Schuldübernahme ebenso nicht anwendbar.<sup>35)</sup>

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Eine Schuldübernahme beeinflusst auch die URG-Kennzahlen positiv: Durch die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kommt es zur Erhöhung der Eigenmittelquote iSd § 23 URG und zur Reduktion der Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG.

#### d) Insolvenzordnung

Auf die Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO wirkt sich eine Schuldübernahme nicht unmittelbar aus, sofern nicht fällige Verbindlichkeiten übernommen werden. Mittelbar entfällt allerdings in jedem Fall die Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen.

Durch die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kommt es zur Reduktion einer Überschuldung iSd § 67 IO, weil sowohl die Überschuldungsbilanz als auch die Fortbestehungsprognose positiv beeinflusst werden.<sup>36)</sup>

# e) Eigenkapitalersatzgesetz

Eine Schuldübernahme hat keinerlei EKEG-Auswirkungen.

#### f) Sonstige Aspekte

Die echte privative Schuldübernahme unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr, wenn der neue Schuldner an die Stelle des alten Schuldners tritt.<sup>37)</sup> Zur Gebührenvermeidung empfiehlt sich zudem, die Befreiung des Altschuldners vertraglich festzuhalten.

# Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme)

Bei einem Schuldbeitritt tritt der Neuschuldner neben dem Altschuldner in das Schuldverhältnis ein.<sup>38)</sup> Der Schuldbeitritt ist im Zeitpunkt der Verpflichtung vom Bestand der Hauptschuld abhängig (Akzessorietät).<sup>39)</sup> Im Gegensatz zur privativen Schuldübernahme bedarf es bei einem Schuldbeitritt als Vertrag zugunsten Dritter nicht zwingend der Mitwirkung des Gläubigers.<sup>40)</sup>

Ein unentgeltlicher kumulativer Schuldbeitritt als Sanierungsinstrument ist idR sozietär veranlasst, weil ein fremder Dritter mangels betrieblicher Rechtfertigung keinen Verbindlichkeiten ohne Gegenleistung beitreten würde. Eine entgeltliche privative Schuldübernahme begründet beim Schuldner lediglich einen Passivtausch und ist daher oft kein geeignetes Sanierungsinstrument.

#### a) UGB-Bilanzrecht

Auf Ebene des Gesellschafters (Übernehmers) ist eine Passivierung als Verbindlichkeit und nicht als Eventualverbindlichkeit (unter der Bilanz) geboten, sofern wirtschaftlich die Befreiung des Hauptschuldners im Vordergrund steht. Demnach kommt es auch zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes, der wiederum auf den beizulegenden Wert der Beteiligung allenfalls abzuschreiben ist.

Auf Ebene der Gesellschaft ist bei kumulativen Schuldbeitritten nach einem Teil der Lehre, bei denen ein Dritter oder der Gesellschafter neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch der Verbindlichkeit beitritt, nur ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis geboten, soweit nicht der Ausfall eines Mitverpflichteten droht.<sup>41)</sup> Der reduzierte Betrag wäre wiederum in die Kapitalrücklage, wie bei Gesellschafterzuschüssen, zu stellen (Passivtausch). UE ist dies insoweit zutreffend, als im Innenverhältnis eine wirtschaftliche Entlastung des Hauptschuldners durch den Beitretenden tatsächlich bezweckt ist: Entscheidend ist daher die konkrete Ausgestaltung des Schuldbeitritts.<sup>42)</sup>

Nach einem anderen Teil der Lehre bleibt hingegen die wirtschaftliche Belastung für die bisherige Gesellschaft uneingeschränkt bestehen, sodass eine Verbindlichkeit weiterhin in unbeschränkter Höhe auszuweisen ist. 43)

#### b) Ertragsteuerrecht

Steuerlich folgt die Vorgehensweise grds dem UGB.

Auf Ebene der Gesellschaft erhöht die sozietäre Einlage das disponible Evidenz-Subkonto, sofern der Auffassung, wonach lediglich ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts geboten ist, gefolgt wird.

- 33) Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), UGB II/RLG<sup>3</sup> § 199 (2017) Rz 28; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III<sup>1</sup> § 199 Rz 47; differenzierend Fraberger, Besteuerung der Hingabe von Besserungskapital beim Schuldner, ÖStZ 2004, 237, wonach die werthaltige Forderung mit der Verbindlichkeit zu verrechnen ist; ebenso Marschner, Einlagen in Kapitalgesellschaften 469.
- 34) KStR 2013 Rz 1524; Moser, Focus: Verlusterhalt bei Unternehmenssanierungen, RWZ 2009, 197; zu § 36 EStG vgl Heinrich in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zom (Hrsg), EStG15 § 36 (2015) Rz 72.
- 35) Ausf Marschner, Einlagen in Kapitalgesellschaften 468 ff.
- 36) Fritz. Wie führe ich die GmbH richtia?<sup>2</sup> Rz 9/115.
- 37) GebR 2019 Rz 747; Fraberger, ÖStZ 2004, 237; Twardosz, GebG-ON<sup>6.01</sup> § 33 TP 21 (2017) Rz 53; Bergmann/Wurm in Bergmann/Pinetz (Hrsg), GebG<sup>2</sup> § 33 TP 7 (2020) Rz 108ff.
- 38) Etwa Faber in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1406 Rz 6; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 1406 Rz 6; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 957; Rautner, Kreditsicherungsverträge 36.
- Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 1406 Rz 10 und 16.
- 40) Etwa Faber in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1406 Rz 7; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 1406 Rz 6; Rautner, Kreditsicherungsverträge 36.
- 41) Hilber in Torggler (Hrsg), UGB<sup>3</sup> § 198 (2019) Rz 77; Konecny in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht<sup>2</sup> § 198 Abs 8 (2019) Rz 128 mit Verweis auf DBMF 16. 12. 2005, IV B 2 -S 2176-103/05, BStBI 2005 I. 1052.
- 42) BFH 26. 4. 2012, IV R 43/09 BStBl 2017 II, 1228; Hayden/Thorbauer, Die Hebung stiller Lasten in Rückstellungen (Teil 1), RdW 2020, 123 (129).
- Zirngast in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzpostenkommentar Rz PP.C4 137; Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente (2010) 350.

Die steuerliche Begünstigung für Sanierungsgewinne iSd  $\S$  23 a KStG ist mangels Schulderlasses nicht anwendbar. 44)

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Ein Schuldbeitritt beeinflusst nur insoweit die URG-Kennzahlen positiv, als der Auffassung gefolgt wird, wonach nur ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts geboten sein kann. Durch die anteilige Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kommt es zur Erhöhung der Eigenmittelquote iSd § 23 URG und zur Reduktion der Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG.

#### d) Insolvenzordnung

Auf die Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO wirkt sich der Schuldbeitritt nicht unmittelbar aus, sofern nicht einer fälligen Schuld beigetreten wird. Außerdem müsste der Auffassung gefolgt werden, wonach nur ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts geboten sein kann. Mittelbar kann jedenfalls auch die Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen entfallen.

Nur im Falle der Auffassung, wonach nur ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts geboten ist, kann es durch die anteilige Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital zur Reduktion einer Überschuldung iSd § 67 IO kommen, weil in diesem Fall sowohl die Überschuldungsbilanz als auch die Fortbestehungsprognose positiv beeinflusst wird. Bei anderer Ansicht bliebe der Überschuldungstatbestand iSd § 67 IO unverändert.

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Ein in der Krise der Gesellschaft erklärter Schuldbeitritt gilt als eigenkapitalersetzende Sicherheit.<sup>45)</sup> In diesem Fall kann der Beitretende unmittelbar in Anspruch genommen werden und die Regressmöglichkeit des Beitretenden im Falle der Befriedigung des Gläubigers ist bis zur Sanierung des Hauptschuldners aufgeschoben.

#### f) Sonstige Aspekte

Der Schuldbeitritt unterliegt als Bürgschaft iSd GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr iHv 1% der beigetretenen Verbindlichkeit gem § 33 TP 7 GebG.<sup>46)</sup>

### 6. Erfüllungsübernahme

Bei der Erfüllungsübernahme verpflichtet sich ein Dritter gegenüber dem Schuldner zur Erfüllung einer bestimmten Schuld für den Schuldner im Innenverhältnis, ohne dass Rechtswirkungen für den Gläubiger entstehen. Die Erfüllungsübernahme begründet daher die Übernahme der wirtschaftlichen Last im Innenverhältnis, die die Schuld im Vermögen des Schuldners bildet. Der Gläubiger selbst kann aus einer Erfüllungsübernahme keine Rechte ableiten. Der Gläubiger selbst kann aus einer Erfüllungsübernahme keine Rechte ableiten.

Eine unentgeltliche Erfüllungsübernahme als Sanierungsinstrument ist idR sozietär veranlasst, weil ein fremder Dritter mangels betrieblicher Rechtfertigung keine Verbindlichkeiten ohne Gegenleistung wirtschaftlich übernehmen würde. Eine entgeltliche Erfüllungsübernahme begründet beim Schuldner lediglich einen Passivtausch (uU jedoch mit unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten) und ist daher oft kein geeignetes Sanierungsinstrument. Denkbar ist auch eine Erfüllungsübernahme der Tochtergesellschaft für eine in der Krise befindliche Muttergesellschaft: In diesem Fall ist das Verbot der Einlagenrückgewähr zu beachten, sodass es einer betrieblichen Rechtfertigung bedürfte.

#### a) UGB-Bilanzrecht

Auf Ebene des Gesellschafters (Übernehmers) ist eine Passivierung als Verbindlichkeit und nicht Eventualverbindlichkeit (unter der Bilanz) geboten, weil wirtschaftlich die Befreiung des Hauptschuldners im Vordergrund steht. Demnach müsste es auch zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes kommen; dieser wäre gegebenenfalls wiederum auf den beizulegenden Wert abzuschreiben.

Auf Ebene der Gesellschaft kommt es zur Ausbuchung der Verbindlichkeit, sofern eine endgültige wirtschaftliche Belastung aufgrund der Erfüllungsübernahme auszuschließen ist. <sup>49)</sup> In diesem Fall wäre allenfalls eine Eventualverbindlichkeit unter der Bilanz auszuweisen. <sup>50)</sup> Nach einem anderen Teil der Lehre ist hingegen die Verbindlichkeit weiterhin zu bilanzieren und lediglich ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Übernehmer zu aktivieren. <sup>51)</sup> Nach einer deutschen IDW-Stellungnahme bedarf es für die Ausbuchung der Verbindlichkeit neben einer Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zusätzlich einem Schuldbeitritt im Außenverhältnis. <sup>52)</sup>

# b) Ertragsteuerrecht

Steuerlich folgt die Vorgehensweise grds dem UGB.

Auf Ebene der Gesellschaft erhöht die sozietäre Einlage das disponible Evidenz-Subbkonto.

Die steuerliche Begünstigung für Sanierungsgewinne iSd § 23 a KStG ist mangels Schulderlasses nicht anwendbar.<sup>53)</sup> →

45) § 15 EKEG; ErläutRV 124 BlgNR 22. GP 13.

- 47) Etwa Faber in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1404 (2016) Rz 2; Lukas in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 1404 (2015) Rz 3; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> (2011) § 1404 Rz 3; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 956.
- 48) GebR 2019 Rz 731; Faber in Schwimann/Kodek, ABGB Praxis-kommentar<sup>4</sup> § 1404 Rz 2; Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 1404 Rz 6; Ertl in Rummel (Hrsg), ABGB<sup>3</sup> § 1404 (2002) Rz 2; Thöni in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 1404 Rz 5.
- Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 199 Rz 28 mwN.
- 50) Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG $^3$  § 199 Rz 28; vgl auch Sopp in Zib/Dellinger, UGB III¹ § 199 Rz 47.
- 51) Zimgast in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzpostenkommentar Rz PP.C4 136; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III<sup>1</sup> § 199 Rz 47; IDW RS HFA 30 idF vom 16. 12. 2016 Rz 102 ff.
- 52) Sopp in Zib/Dellinger, UGB III<sup>1</sup> § 199 Rz 44 mit Verweis auf IDW RS HFA 30 idF vom 10. 6. 2011 Rz 10 ebenso vgl auch IDW RS HFA 30 idF vom 16. 12. 2016 Rz 101.
- 53) Zu § 36 EStG vgl Heinrich in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG<sup>15</sup> § 36 Rz 72.

<sup>44)</sup> Zu § 36 EStG vgl Heinrich in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG<sup>15</sup> § 36 Rz 72.

<sup>46) § 33</sup> TP 7 GebG; dazu etwa GebR 2019 Rz 731 ff; Twardosz, GebG-ON<sup>8,01</sup> § 33 TP 7 (2017) Rz 2; Thöni in Fenyves/Kerschner/ Vonkilch, Klang-Kommentar<sup>3</sup> § 1406 Rz 21; Bergmann/Wurm in Bergmann/Pinetz, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 7 Rz 55 ff.

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Die Auswirkungen im URG gleichen der privativen Schuldübernahme (s B.4).

#### d) Insolvenzordnung

Die Auswirkungen in der IO gleichen der privativen Schuldübernahme (s B.4).

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Eine Schuldübernahme hat keinerlei EKEG-Auswirkungen.

#### f) Sonstige Aspekte

Eine Erfüllungsübernahme stellt keinen Schuldbeitritt (Bürgschaft iSd GebG) dar und unterliegt nicht der Rechtsgeschäftsgebühr iSd § 33 TP 7 GebG.<sup>54)</sup>

# 7. Patronatserklärung (Letter of Comfort)

Typischerweise wird die Patronatserklärung gegenüber dem Kreditgeber der Tochtergesellschaft (externe Patronatserklärung)<sup>55)</sup> oder unmittelbar gegenüber der Tochtergesellschaft (interne Patronatserklärung) abgegeben.<sup>56)</sup> Es wird zwischen weichen und harten Patronatserklärungen unterschieden, wobei aufgrund der Privatautonomie oftmals Mischformen anzutreffen sind:<sup>57)</sup>

- (i) Die weiche Patronatserklärung tritt wiederum in zwei Unterformen auf:
- → Völlig unverbindliche Äußerungen (Gutwillenserklärungen) sollen lediglich das Vertrauen des Kreditgebers stärken.<sup>58)</sup>
- → Rechtlich verbindliche Handlungszusagen (Verwendungszusagen iSd § 880 a ABGB), die idR eine Verpflichtung zu sorgfältigem Bemühen begründen.<sup>59)</sup>

(ii) Harte Patronatserklärungen begründen rechtsverbindliche Erklärungen des Patrons, bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Liquidität oder finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaft durchzuführen.<sup>60)</sup> Es handelt sich um einen zweiseitigen Vertrag, der annahmebedürftig ist.<sup>61)</sup> Bei einer externen Patronatserklärung hat der Gläubiger keinen direkten Leistungsanspruch, sondern lediglich einen (betraglich nichtbegrenzten) Anspruch auf Ausstattung des Tochterunternehmens:<sup>62)</sup> Erst bei Verletzung dieser Ausstattungspflicht ist der Patron dem Gläubiger schadenersatzpflichtig. 63) Seitens des Patrons handelt es sich daher wirtschaftlich um ein aufschiebend bedingtes Darlehens- oder Zuschussversprechen.<sup>64)</sup> Zivilrechtlich wird eine harte Patronatserklärung idR als Garantie qualifiziert.65 Im Gegensatz zu Bürgschaften besteht kein Formzwang.66)

Eine unentgeltliche harte Patronatserklärung ist idR sozietär durch den Gesellschafter ("Patron") veranlasst. Fremde Dritte geben Patronatserklärungen nur im Einzelfall gegen Entgelt ab, weshalb derartige Patronatserklärungen in diesem Beitrag außer Betracht bleiben.

#### a) UGB-Bilanzrecht

Auf Ebene des Gesellschafters stellt die harte Patronatserklärung in Form eines Darlehensversprechens eine Eventualverbindlichkeit iSd § 199 UGB dar, solange eine Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich ist.<sup>67)</sup> Alternativ kommt eine Angabe im Anhang des Jahresabschlusses iSd § 237 Abs 1 Z 2 UGB in Betracht.<sup>68)</sup> Bei drohender Inanspruchnahme ist eine Rückstellung oder Verbindlichkeit erfolgswirksam einzubuchen.<sup>69)</sup> Im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Darlehensvaluta ist eine entsprechende Darlehensforderung auszuweisen, die allenfalls auf den beizulegenden Wert abzuschreiben ist.<sup>70)</sup>

Für die harte Patronatserklärung in Form eines Zuschussversprechens ist erst im Zeitpunkt der Liquiditätszufuhr der Beteiligungsansatz zu erhöhen.<sup>71)</sup> Eine allfällige Wertminderung der Beteiligung ist mittels Abschreibung wiederum zu korrigieren.<sup>72)</sup>

- 54) GebR 2019 Rz 740; Bergmann/Wurm in Bergmann/Pinetz, GebG<sup>2</sup> § 33 TP 7 Rz 115f.
- 55) Eine externe Patronatserklärung ist vorzuziehen, weil sie nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist und dadurch nur der Besicherung des konkreten Kreditgebers dienen kann – vgl Jaufer/Rauch, SWK 2017, 955.
- 56) Etwa Fachgutachten KFS/RL 24 vom 10. 12. 2008 (November 2015 überarbeitet) Rz 3; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/155; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 952; Fritz/Gratzl, GmbH-Recht: Mustersammlung<sup>2</sup> (2018) 380; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> (2018) Rz 1.250.
- 57) Etwa Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 9; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/156; Moser, Die "harte" Patronatserklärung aus steuerrechtlicher Sicht, SWK 2013, 1279; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 952; Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente 337; oV, Die Patronatserklärung, RWP 2009, 71 (72); Sopp in Zib/Dellinger, UGB III¹ § 199 Rz 48.
- 58) Etwa Jaufer/Rauch, SWK 2017, 953; Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente 337; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/159; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.251.
- 59) Etwa Jaufer/Rauch, SWK 2017, 953; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/159; oV, RWP 2009, 72; Fritz/Gratzl, GmbH-Recht: Mustersammlung<sup>2</sup> 385; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.251.
- Etwa Jaufer/Rauch, SWK 2017, 954; Metzler, Unternehmerische Finanzierungsinstrumente 337f.
- 61) Jaufer/Rauch, SWK 2017, 954.
- 62) Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 12; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 958.
- 63) Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 12; Moser, SWK 2013, 1279; Jaufer/ Rauch, SWK 2017, 959.
- 64) Moser, SWK 2013, 1280; Jaufer/Rauch, SWK 2017, 960.
- 65) OGH 23. 3. 1988, 2 Ob 520/87; Moser, SWK 2013, 1279; Jaufer/ Rauch, SWK 2017, 960 mwN; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/156; offen gelassen Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 12; ebenso Bertl/Patloch-Kofler in Bertl/Fröhlich/Mandl (Hrsg), Handbuch Rechnungslegung I § 199 UGB (2017) Rz 20.
- 66) Etwa Jaufer/Rauch, SWK 2017, 957.
- 67) Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 17; Hilber in Torggler (Hrsg), UGB³ § 199 (2019) Rz 11; Konecny in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht² § 199 (2019) Rz 21; Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 199 Rz 22f; BertI/Hirschler, Bilanzierung von harten Patronatserklärungen, RWZ 2007, 101; Hirschler/Reinold, Die Bilanzierung von Sanierungsinstrumenten, ZUS 2012, 136; Moser, SWK 2013, 1281; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?² Rz 9/182; oV, RWP 2009, 73; Fritz/Gratzl, GmbH-Recht: Mustersammlung² 385; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III¹ § 199 Rz 48.
- 68) Hilber in Torggler, UGB3 § 199 Rz 11.
- 69) Moser, SWK 2013, 1281; Bertl/Hirschler, RWZ 2007, 101; Hirschler/Reinold, ZUS 2012, 137; oV, RWP 2009, 73; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III1 § 199 Rz 48; Hilber in Torggler, UGB3 § 199 Rz 11 für eine Rückstellung.
- 70) Moser, SWK 2013, 1281.
- 71) Moser, SWK 2013, 1281 f.
- 72) Moser, SWK 2013, 1282.

Eine weiche Patronatserklärung hat hingegen keinerlei Auswirkungen.<sup>73)</sup> Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften kann allerdings eine Angabe im Anhang des Jahresabschlusses iSd § 238 Abs 1 Z 10 UGB notwendig sein.<sup>74)</sup>

Auf Ebene der Gesellschaft führt eine harte Patronatserklärung im Zeitpunkt der Erklärung, die einen Rechtsanspruch der Gesellschaft vermittelt, grds zu keinen Auswirkungen.<sup>75)</sup> Eine Aktivierung des Zuschussversprechens oder zumindest eine Erklärung gem § 225 UGB<sup>76)</sup> ist möglich, wenn das Vorliegen einer Überschuldung iSd § 67 IO durch eine harte (interne)<sup>77)</sup> Patronatserklärung vermieden wird.<sup>78)</sup> Die weiche Patronatserklärung hingegen kann nicht aktiviert werden.

Bei Inanspruchnahme des Patrons kommt es zu einem Ausweis eines Darlehens bei Darlehensversprechen (s zuvor Teil I Pkt B.2.) bzw einem Zuschuss bei Zuschussversprechen (s zuvor Teil I Pkt B.1).

#### b) Ertragsteuerrecht

Steuerlich folgt die Vorgehensweise grds dem UGB.<sup>79)</sup>
Auf Ebene des Gesellschafters wird vom VwGH allerdings die sozietäre Veranlassung bei Patronatserklärungen der Mutter- an die Tochtergesellschaft weit ausgelegt,<sup>80)</sup> weshalb zwecks Rückstellungsbildung ausdrücklich ein Kreditversprechen vereinbart werden sollte.

Nach der Kapitalzufuhr in Form von Kapitalzuschüssen bei Körperschaften als Gesellschafter ist auf die Siebtel-Verteilung einer etwaigen Abschreibung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG Bedacht zu nehmen. Bei derartigen mittelbaren Kapitalzufuhren ist zudem auf das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG zu achten, das im Falle der Veräußerung oder des Ausscheidens von § 10-Beteiligungen Kaskadeneffekte aufgrund von mehrfachen Teilwertabschreibungen auf verschiedenen Gesellschaftsebenen verhindern will.

Auf Ebene der Gesellschaft kommt es bei harten Patronatserklärungen in Form eines Zuschussversprechens und sozietär veranlassten Kreditversprechen der Mutter- an die Tochtergesellschaft im Zeitpunkt der Kapitalzufuhr zu einer Erhöhung des Einlagenevidenzkontos iSd § 4 Abs 12 EStG.<sup>82)</sup>

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Die harte Patronatserklärung beeinflusst weder die Eigenmittelquote iSd § 23 URG, noch führt sie zur Reduktion der Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG. Erst bei Kapitalzufuhr beeinflusst die Patronatserklärung in Form eines Zuschusses die Eigenmittelquote iSd § 23 URG und auch die Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG positiv. Die Patronatserklärung in Form eines Darlehensversprechens beeinflusst bei Kapitalzufuhr die Eigenmittelquote iSd § 23 URG und die Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG hingegen negativ.

# d) Insolvenzordnung

Weiche Patronatserklärungen beeinflussen weder die Zahlungsfähigkeit iSd  $\S$  66 IO noch die Überschuldung iSd  $\S$  67 IO. $^{83)}$ 

Durch eine interne harte Patronatserklärung kann die Zahlungsfähigkeit iSd § 66 IO positiv beeinflusst werden. 84) Dies gilt auch für eine externe Patronatserklärung, sofern fällige Verbindlichkeiten getilgt werden.

Bei buchmäßiger Überschuldung und ungewisser Fortbestehungsprognose können harte Patronatserklärungen in Form eines Zuschussversprechens mit entsprechender Laufzeit und Bonität des Patrons uU für den Nachweis herangezogen werden, dass keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt.85) Inwieweit dies neben internen harten Patronatserklärungen auch für externe harte Patronatserklärungen gilt, ist umstritten.86) In diesem Fall muss die rechtlich durchsetzbare (interne) Patronatserklärung zumindest bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der insolvenzrechtlichen Überschuldung gelten.<sup>87)</sup> Bzgl einer etwaigen Regressforderung des Patrons sollte zudem ein Rangrücktritt iSd § 67 Abs 3 IO erklärt werden.<sup>88)</sup> In der Insolvenz steht der insolventen Gesellschaft ein schadenersatzrechtlicher Haftungsanspruch zu, sofern die gewährte Patronatserklärung als harte (externe)89) Patronatserklärung aktivierbar war.

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Die Zusage der harten externen Patronatserklärung kann als Eigenkapital ersetzende Sicherheit dem EKEG unterliegen. 90)

#### f) Sonstige Aspekte

Seit 1. 1. 2016 fällt eine Gesellschaftsteuer für geleistete harte Patronatserklärungen in Form eines Zuschusses nicht mehr an, weil diese durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 mit Ablauf des 31. 12. 2015 gänzlich abgeschafft wurde.

- 73) Hirschler/Reinold, ZUS 2012, 137; Bertl/Hirschler, RWZ 2007, 101; oV, RWP 2009, 73; Sopp in Zib/Dellinger, UGB III¹ § 199 Rz 48; Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 199 Rz 24.
- 74) Schiebel/Muller/Burghardt/Hirschler/Petutschnig/Reinold/Maresch/Nitschinger in Hirschler (Hrsg), Bilanzrecht<sup>2</sup> § 238 (2019) Rz 100; Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> § 199 Rz 11; Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), UGB II/RLG<sup>3</sup> § 238 (2018) Rz 59; vgl auch bereits Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 17.
- Hilber in Torggler, UGB<sup>3</sup> § 199 Rz 11; Hirschler/Reinold, ZUS 2012, 137; Moser, SWK 2013, 1282.
- 76) OV, RWP 2009, 73.
- 77) Einschränkend auf interne Patronatserklärungen Schopper in Haberer/Krejci (Hrsg), Konzernrecht (2016) Rz 16.26 zur insolvenzrechtlichen Überschuldungsbilanz.
- 78) Hirschler/Reinold, ZUS 2012, 137.
- 79) *Moser*, SWK 2013, 1284.
- 80) VwGH 22. 10. 2015, Ro 2014/15/0049; EStR 2000 Rz 3496 a; Jakom/Laudacher 2020<sup>13</sup> § 9 Rz 41 unter "Patronatserklärung".
- 81) Moser, SWK 2013, 1282.
- 82) Moser, SWK 2013, 1282.
- 83) Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.251.
- 84) Fritz/Gratzl, GmbH-Recht: Mustersammlung<sup>2</sup> 380
- 85) Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 24; oV, RWP 2009, 73.
- 86) Einschränkend Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.252 auf interne harte Patronatserklärungen, wobei externe harte Patronatserklärungen zumindest die Fortbestehungsprognose positiv beeinflussen können; ebenso Schopper in Haberer/Krejci, Konzernrecht Rz 16.26.
- 87) Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 24.
- B) Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.252.
- 89) Einschränkend auf interne harte Patronatserklärungen Schopper in Haberer/Krejci, Konzernrecht Rz 16.26.
- 90) Schopper in Haberer/Krejci, Konzernrecht Rz 16.26.

#### STIFTUNGSRECHT ÖSTERREICH

Harte und weiche Patronatserklärungen sind idR gebührenfrei. 91) Erfüllt eine harte Patronatserklärung allerdings im Einzelfall die Voraussetzungen einer Bürgschaft iSd GebG, könnte eine Rechtsgeschäftsgebühr iSd § 33 TP 7 GebG anfallen. 92)

Sollen harte Patronatserklärungen zur Absicherung der Bilanzierung unter der Going-Concern-Prämisse herangezogen werden, bedarf es einer direkten Berechtigung des Begünstigten aus der Patronatserklärung, ausreichender Bonität des Patrons und einer Laufzeit von zumindest zwölf Monaten ab Erteilung des Bestätigungsvermerks.<sup>93)</sup>

#### 8. Genussrechte

Bei Genussrechten handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse ohne Mitwirkungsrechte. Genussrechte können verbrieft (Genussscheine) oder unverbrieft sein. Inwieweit eine Verlustbeteiligung bei Genussrechten zwingend ist, um die Abgrenzung zum partiarischen Darlehen herzustellen, ist nicht abschließend geklärt.

Neben der entgeltlichen Ausgabe von Genussrechten ist auch eine unentgeltliche Ausgabe denkbar,<sup>97)</sup> auf die in weiterer Folge mangels Kapitalzufuhr und bilanzieller Effekte allerdings nicht eingegangen wird.

Die Ausgabe von Genussrechten ist bei Aktiengesellschaften nur aufgrund eines qualifizierten Beschlusses der Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zulässig. Dieses Erfordernis erfasst nach hM keine obligationsähnlichen Genussrechte, die eine bloß gewinnabhängige Verzinsung haben. Dieses kann der Vorstand zur Ausgabe von Genussrechten für ei-

91) GebR 2019 Rz 745; *Moser,* SWK 2013, 1283.

- 96) So Bergmann, Genussrechte 94f; aA etwa Mittendorfer/Duursma in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz BT 3/60, wonach ein Ausgestaltungswahlrecht besteht; ähnl Six, Hybride Finanzierung im Internationalen Steuerrecht (2007) 28; ähnl Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV³ 101; ähnl Pinetz/Schaffer in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern 70 und 78; s auch Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 11f.
- 97) Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 103; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Egger/Hirschler/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Rust/Schuch/Staringer (Hrsg), Hybrid-Finanzierung in Bilanz- und Steuerrecht (2017) 31 (42).
- 98) § 174 Abs 1 iVm Abs 3 AktG; dazu etwa Zollner in Doralt/Nowotny/ Kalss (Hrsg), AktG<sup>2</sup> § 174 (2012) Rz 18 ff; Werner/Gutfleisch, ecolex 2014, 614.

nen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ermächtigt werden. 100) Um eine Verwässerung der Aktionäre zu vermeiden, steht diesen grds ein Bezugsrecht zu. 101) Diese Bestimmung ist auch auf die GmbH als Genussrechtsemittenten analog anzuwenden. 102)

#### a) UGB-Bilanzrecht

Die unternehmensrechtliche Eigenkapitalqualifikation orientiert sich bei Substanzgenussrechten ua am Haftungsrisiko bzw der Fristigkeit der Kapitalüberlassung. KFS/RL 13 verlangt (kumulativ) für die Behandlung von Genussrechten als bilanzielles Eigenkapital:

- → Nachrangigkeit,
- → Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust<sup>103)</sup> bis zur vollen Höhe,
- → keine Befristung der Kapitalüberlassung. 104)

Mit Verweis auf das Haftungsrisiko kann es nach hM zwischen der steuerlichen und bilanziellen Einordnung von Substanzgenussrechten Abweichungen geben. 1051 Das unterschiedliche Haftungsrisiko von Genussrechten dürfte sich insb aus der nicht erforderlichen Verlustbeteiligung bei Genussrechten in der Praxis ergeben. UE kann auch das Kriterium der Befristung im UGB-Bilanzrecht zu Unterschieden zwischen Steuerund UGB-Bilanzrecht führen. 1061 Mitunter strebt die Praxis auch eine abweichende Einordnung als steuerliches Fremdkapital (steuerlich abzugsfähig) und unternehmensrechtliches Eigenkapital (Erhalt der Kreditwürdigkeit) an. 1071

Für die UGB-Bilanzierung ist zwischen (i) Substanzgenussrecht, (ii) Ertragszuschuss und (iii) obligationsähnlichem Genussrecht zu unterscheiden:

(i) Auf Ebene des Genussrechtsinhabers sind Substanzgenussrechte bei Dauerbesitzabsicht als "Wertpapiere des Anlagevermögens" (verbrieft) oder "Ausleihung" (unverbrieft) auszuweisen. 108) Ohne Dauerbesitzabsicht ist das Genussrecht im Umlaufvermögen als "sonstige Wertpapiere und Anteile" (verbrieft) oder

- 106) Vgl auch Eberhartinger in Bischof/Eberhartinger, Hybride Finanzierungsinstrumente 125 FN 30; vgl auch Konezny/Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung (2011) 22f, wonach bei vorzeitiger Beendigung eine Beteiligung am "fiktiven Liquidationsgewinn" zu erfolgen hat.
- 107) Wiedermann-Ondrej, Hybrid Instruments and the Indirect Credit Method – Does it work? Discussion Paper (2007) SFB 5.
- 108) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 58 f; Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzpostenkommentar (2017) Rz AP A.III.2 2 und 6.

<sup>92)</sup> GebR 2019 Rz 746; Moser, SWK 2013, 1283.

Fachgutachten KFS/RL 24 Rz 23; Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/157; oV, RWP 2009, 73; Fritz/Gratzl, GmbH-Recht: Mustersammlung<sup>2</sup> 385.

<sup>94)</sup> Etwa Stellungnahme KFS/RL 13 vom 23. 7. 1997 (Juni 2016 überarbeitet) Rz 2; Bergmann, Genussrechte (2016) 113; Bergmann, Genussrechte: Abgrenzung von ähnlichen Rechtsinstituten (Teil II), ecolex 2017, 41 (45); Werner/Gutfleisch, Das Verhältnis eigener Genussrechte zu stimmrechtslosen Vorzugsaktien und eigenen Aktien, ecolex 2014, 613 (614); Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV³ (2018) 100f; Marous/Minihold, Genussrechte als Sanierungs- bzw Finanzierungsinstrument, SWK 2020, 922 (923); Pinetz/Schaffer in Lang/Marchgraber/Rust/ Schuch/Staringer (Hrsg), Dividenden im Konzern (2016) 65 (68).

<sup>95)</sup> Etwa Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 4; Bergmann, Genussrechte 359; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 102; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.292.

<sup>99)</sup> Ausf Karollus, Anwendbarkeit des § 174 AktG auch auf bloß "gewinnabhängige" Titel? GesRZ 2009, 209 ff mwN; ebenso Nagele/ Lux in Artmann/Karollus (Hrsg), AktG III<sup>6</sup> § 174 (2019) Rz 35 mwN.

<sup>100) § 174</sup> Abs 2 iVm Abs 3 AktG analog; s dazu etwa Zollner in Doralt/ Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 174 Rz 45.

<sup>101) § 174</sup> Abs 4 AktG.

<sup>02)</sup> Étwa Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 3/147; im Ergebnis auch *Marous/Minihold*, SWK 2020, 926.

Ausf Rohatschek/Schiemer in Schragl/Stefaner (Hrsg), Handbuch Genussrechte<sup>2</sup> (2013) 147 ff mwN.

<sup>104)</sup> Vgl Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 8; Fritz-Schmied/Schuschnig, Zur Möglichkeit einer harmonisierten bilanziellen Zuordnung von Genussrechtskapital, GesRZ 2019, 254; Marschner in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied (Hrsg), Bilanzpostenkommentar (2017) Rz PP.A.IV 13; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/ Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Umik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre N° 96; Marous/Minihold, SWK 2020, 925; Pinetz/Schaffer in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern 73.

<sup>105)</sup> VwGH 24. 2. 2004, 98/14/0131; Gonter, Genussrechte – doppelte Nichtbesteuerung möglich, taxlex 2011, 462 (463); Heinrich, Internationale hybride Finanzierungen, ÖStZ 2000, 274 (275).

"sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" (unverbrieft) auszuweisen.<sup>109)</sup> Gegebenenfalls ist der Vermögensgegenstand bei fehlender Werthaltigkeit entsprechend abzuschreiben.

Auf Ebene der Gesellschaft werden Substanzgenussrechte erfolgsneutral in einen eigenen Eigenkapitalposten nach den Gewinnrücklagen gestellt. Ein etwaiges Aufgeld ist in die gebundene Kapitalrücklage zu stellen. Anschließende Vergütungen des Substanzgenussrechts werden in der unternehmensrechtlichen GuV idR zwischen Jahresüberschuss und Bilanzgewinn oder als Finanzierungsaufwand ausgewiesen und schmälern daher einen ausschüttbaren Gewinn.

(ii) Auf Ebene des Genussrechtsinhabers ist ein Genussrecht in Form eines Ertragszuschusses entsprechend einem Substanzgenussrecht auszuweisen (s zuvor).

Auf Ebene der Gesellschaft ist eine erfolgswirksame Vereinnahmung nur zulässig, wenn das Genussrechtskapital als Ertragszuschuss bezeichnet wird, der der Durchführung bestimmter Maßnahmen (insb Sanierung) gewidmet ist, Vergütungen nur bis zur Höhe des ausschüttbaren Jahresüberschusses gewährt werden und eine Nachrangigkeit gegenüber sämtlichen übrigen Gläubigern gegeben ist. <sup>113)</sup> Es besteht diesfalls eine besondere Erläuterungspflicht im Anhang des Jahresabschlusses. <sup>114)</sup>

Vergütungen für erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital sind in einem gesonderten Posten idR vor dem Jahresüberschuss auszuweisen.<sup>115)</sup>

(iii) Auf Ebene des Genussrechtsinhabers ist ein Genussrecht in Form eines obligationsähnlichen Genussrechts entsprechend einem Substanzgenussrecht auszuweisen (s zuvor).

Auf Ebene der Gesellschaft entspricht die Bilanzierung von obligationsähnlichen Genussrechten der Bilanzierung von Darlehen (s Teil I Pkt B.2), wobei eine eigenständige Postenbezeichnung empfohlen wird. <sup>116)</sup>

Wird das nachrangige und erfolgsabhängig vergütete Genussrecht mit einer langfristigen Rückzahlungsverpflichtung versehen (Hybridkapital), wird der Ausweis als Hybrid- oder Mezzaninkapital auf Ebene der das Genussrecht ausgebenden Gesellschaft zwischen Eigenkapital und Fremdkapital verlangt.<sup>117)</sup>

Für nicht im Eigenkapital ausgewiesene Genussrechte bedarf es im Anhang der ausgebenden Gesellschaft zusätzlicher Erläuterungen zu den Charakteristika des Genussrechts (Restlaufzeit, allfälliger Vergütungsrückstand, Bedingungen etc).<sup>118)</sup>

#### b) Ertragsteuerrecht

Auf Ebene des Genussrechtsinhabers verlangt § 8 Abs 3 Z 1 KStG für sozietäre, anteilsähnliche Substanzgenussrechte neben einer Beteiligung am Gewinn<sup>119)</sup> auch eine Beteiligung am Liquidationsgewinn. Nach dem Gesetzgeber sind diese Erfordernisse kumulativ zu erfüllen.<sup>120)</sup> § 8 Abs 3 Z 1 KStG verlangt allerdings keine Beteiligung am Firmenwert.<sup>121)</sup> Im Gegensatz zu Deutschland verwendet der österr Gesetzgeber den Begriff Liquidations*gewinn* anstelle von Liquidations*er*-

*lös*, wodurch eine Partizipation an stillen Reserven jedenfalls notwendig ist.<sup>122)</sup> Steuerlich wird die vermögensrechtliche Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des "gesamten" Unternehmens verlangt.<sup>123)</sup>

Die überwiegende Meinung in der Literatur verneint aufgrund des Gesetzeswortlauts die Erforderlichkeit einer Verlustbeteiligung. <sup>124)</sup> Das Urteil des RFH, welches Vorbild für § 8 Abs 3 Z 1 KStG war, könnte dagegen auch eine Verlustbeteiligung für notwendig erachten, wenn der RFH bei der Abgrenzung von Genussrechten festhält: "In guten Jahren mit hohen Dividenden mag eine Darlehensschuld günstiger erscheinen als die Belastung mit Genussscheinverpflichtungen, die den Dividenden gleiche Bezüge gewährleisten. Aber die Gefährdung des Unternehmens bei unvermeidlichen Rückschlägen der Konjunktur ist im Allgemeinen doch als das Drückendere zu bezeichnen". <sup>125)</sup> Diese Sichtweise dürften auch die EStR teilen, wonach eine Beteiligung am "Gewinn und Verlust" erforderlich ist. <sup>126)</sup>

Der VwGH stellt zudem auf das *qualitative und quantitative Überwiegen der Eigenkapitalkriterien* (unbeschränkte Laufzeit, <sup>127)</sup> erfolgsabhängige Vergütung,

- 109) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 58f.
- 110) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 26; vgl allgemein auch Marschner in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzpostenkommentar Rz PP. A.IV 14; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 96, abweichend Fritz-Schmied/Schuschnig, GesRZ 2019, 254.
- 111) Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner (Hrsg), Finanzierung in der Krise (2007) 98.
- 112) Siehe Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 42 f.
- 113) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 21; Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner, Finanzierung in der Krise 99; Bergmann, Genussrechte 342; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/ Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 96.
- 114) § 237 Abs 1 Z 4 UGB; Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 29; Marschner in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzpostenkommentar Rz PD A IV 16
- 115) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 53.
- 116) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 27; Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner, Finanzierung in der Krise 99.
- 117) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 81; Fritz-Schmied/Schuschnig, GesRZ 2019, 255.
- 118) Stellungnahme KFS/RL 13 Rz 30.
- 119) Eine Beteiligung am laufenden Verlust ist dagegen nicht zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von sozietären Genussrechten vgl Konezny/Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung 17 mwN; Rödler/Krickl/Jerabek, Ertragsteuerliche Zweifelsfragen zu Genussrechten, in GS Quantschnigg (2010) 339; Lenz/Stieglitz in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte² 178.
- 120) Vgl auch Six, Hybride Finanzierung 31.
- 121) Lenz/Stieglitz in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte<sup>2</sup> 183.
- 122) Eberhartinger in Bischof/Eberhartinger, Hybride Finanzierungsinstrumente 125, weshalb eine Rückzahlung zum Nennwert oder eine wertgesicherte Rückzahlung nicht ausreicht; vgl auch Konezny/Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung 19.
- 123) Six, Hybride Finanzierung 31; differenzierend Konezny/Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung 24f, wonach zumindest auch Beteiligungen an Teilbetrieben umfasst sein sollten; ähnl Lenz/Stieglitz in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte² 184f.
- 124) Die hM dürfte dies verneinen vgl Rödler/Krickl/Jerabek in GS Quantschnigg 341 mwN; Pinetz/Schaffer in Lang/Marchgraber/ Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern 78; aA Konezny/ Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung 21f; offen gelassen Lenz/Stieglitz in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte<sup>2</sup> 186.
- 125) RFH 17. 4. 1934, I A 316/32 RStBI 1934, 773; sinngemäß Konezny/Tumpel in Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel, Praxisfragen der Unternehmensbesteuerung 21f.
- 126) EStR 2000 Rz 6112 c.
- 127) Vgl auch KStR 2013 Rz 1195.

Beteiligung am Unternehmenswert und am Liquidationsgewinn, Nachrangigkeit, das Fehlen einer Besicherung und Mitwirkungs- und Kontrollrechte) gegenüber den Fremdkapitalkriterien ab. 128)

Ist der Genussrechtsinhaber eine Körperschaft, ist der Aufwand einer möglichen Abschreibung eines Substanzgenussrechts sowie eines Ertragszuschusses gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu verteilen.

Auf Ebene der Gesellschaft richtet sich die steuerliche Qualifikation für Substanzgenussrechte ebenfalls nach diesen eigenständigen Kriterien. Steuerliche Substanzgenussrechte erhöhen als Einlage das so genannte Surrogatkapital-Subkonto iSd § 4 Abs 12 EStG der Gesellschaft (Form eines Evidenz-Subkontos). 129) Übersteigt der Ausgabepreis des Substanzgenussrechtskapitals den Nennwert, ist der Mehrbetrag als Agio auf dem disponiblen oder indisponiblen Evidenz-Subkonto auszuweisen. 130) Es empfiehlt sich entgegen dem BMF-Erlass, individualisierte Evidenz-Subkonten in diesem Zusammenhang zu führen, um eine Einlagenzuordnung stets zu gewährleisten. 131) Werden Ausschüttungen für Substanzgenussrechte unternehmensrechtlich als Aufwand behandelt (s oben), reduzieren derartige Ausschüttungen als offene Ausschüttung nicht nochmals den Stand der Innenfinanzierung. 132)

UE ist aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch ein entsprechender Ertragszuschuss denkbar, der sich an den Ausführungen zur UGB-Bilanzierung orientiert.<sup>133)</sup> Hinsichtlich der Subkontentechnik sollten Ertragszuschüsse uE den Substanzgenussrechten gleichgehalten werden. Werden die eigenständigen Kriterien für Substanzgenussrechte im Steuerrecht nicht erfüllt und liegt auch kein Ertragszuschuss vor, handelt es sich aus österr steuerlicher Sicht um Fremdkapital.

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Entgeltliche Substanzgenussrechte und Ertragszuschüsse beeinflussen die Eigenmittelquote iSd § 23 URG positiv. Obligationsähnliche Genussrechte beeinflussen diese hingegen negativ.

Substanzgenussrechte, sofern die Liquidität erhöht oder Mittel zur Schuldentilgung verwendet werden, und allgemein Ertragszuschüsse beeinflussen die fiktive Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG positiv, während obligationsähnliche Genussrechte eine negative Wirkung entfalten.

#### d) Insolvenzordnung

Entgeltlich ausgegebene (auch obligationsähnliche) Genussrechte führen zu einem Liquiditätszufluss und beeinflussen daher die Zahlungsfähigkeit iSd § 66 IO positiv.

Während Substanzgenussrechte und Ertragszuschüsse die Überschuldung iSd § 67 IO positiv beeinflussen, gilt das Gegenteil für obligationsähnliche Genussrechte. Die Verlustbeteiligung bei einem obligationsähnlichen Genussrecht reicht zur Vermeidung einer rechnerischen Überschuldung mangels Kapitalbeteiligung des Genussrechtsinhabers nicht aus.<sup>134)</sup>

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Auf obligationsähnliche Genussrechte mit einer 25%-Unternehmenswertbeteiligung wird eine analoge Anwendung des § 10 Abs 1 iVm Abs 2 letzter Satz EKEG vertreten. <sup>135)</sup> UE ist dies abzulehnen, weil Genussrechte definitionsgemäß keine Mitwirkungsrechte vermitteln (s zuvor) und daher eine Analogie zu § 10 Abs 2 EKEG ausscheidet.

#### f) Sonstige Aspekte

Seit 1. 1. 2016 fällt eine Gesellschaftsteuer nicht mehr an, weil diese durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 mit Ablauf des 31. 12. 2015 gänzlich abgeschafft wurde.

#### 9. Stille Gesellschaften

Eine stille Gesellschaft iSd §§ 179 ff UGB ist eine nichtaußenwirksame Beteiligungsform am Unternehmen oder Vermögen eines anderen.<sup>136)</sup> Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige Personengesellschaft, wobei der stille Gesellschafter eine Einlage zu leisten hat.<sup>137)</sup> Während eine Beteiligung am Gewinn zwingend ist, kann eine Beteiligung am laufenden Verlust privatautonom ausgeschlossen werden.<sup>138)</sup>

- 128) VwGH 29. 3. 2006, 2005/14/0018; krit Rödler/Krickl/Jerabek in GS Quantschnigg 336 mwN; ebenfalls krit Lenz/Stieglitz in Schragl/Stefaner, Handbuch Genussrechte<sup>2</sup> 187 f; ebenso Pinetz/Schaffer in Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer, Dividenden im Konzern 76.
- 129) BMF-Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27. 9. 2017, BMF-010203/0309-IV/6/2017 Pkt 2.2.1 und 4.2.5.1f; Jakom/Marschner 2020<sup>13</sup> § 4 Rz 502; Lachmayr/Wild in Mayr/Schlager/Zöchling (Hrsg), Handbuch Einlagenrückzahlung (2016) 32 (48).
- BMF-Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass, BMF-010203/0309-IV/6/2017 Pkt 4.2.5.2.
- 131) Bergmann, Subkontentechnik bei der Evidenzierung von Einlagen und Innenfinanzierung, SWK 2016, 1498 (1505); aA BMF-Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass, BMF-010203/ 0309-IV/6/2017 Pkt 4.2.5.1, wonach dies nicht vorgesehen ist.
- 132) Kirchmayr in Mayr/Schlager/Zöchling (Hrsg), Handbuch Einlagenrückzahlung (2016) 84.
- 133) Vgl jedoch die Ausführungen der belangten Behörde in VwGH 2. 9. 2009, 2005/15/0033, wonach das Fachgutachten KFS/RL 13 nicht verbindlich ist.
- 134) Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/123.
- 135) Ebenso Perl, Qual der Wahl der richtigen Beteiligungsform? Eine praktische Entscheidungshilfe, WWT 2018, 392 (396); abweichend Trenker, Kein (materieller) Eigenkapitalcharakter einer atypisch stillen Beteiligung nach 6 Ob 204/16t, ÖBA 2018, 612 (618), wonach dies für Substanzgenussrechte gelten soll, die jedoch ohnehin bereits nachrangig sind.
- 136) § 179 Abs 1 UGB; dazu etwa Bergmann, Genussrechte 71; Duursma in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz BT 3/190; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 2/1066; Trenker in U. Torggler (Hrsg), UGB³ § 179 (2019) Rz 2; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/ Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV³ 104; Geweßler/Stückler/Zinnöcker in Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker (Hrsg), SWK Spezial Einkommensteuer 2019, 206.
- 137) Etwa Bergmann, Genussrechte 73 f, wonach auch sonstige (nichtbilanzierungsfähige) Beiträge (etwa Dienstleistungen) einlagefähig sind; ebenso Trenker in U. Torggler, UGB<sup>3</sup> § 179 Rz 1 und 13; ebenso Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 105.
- 138) § 181 Abs 2 UGB; dazu etwa Bergmann, Genussrechte 74; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/1086; Trenker in U. Torggler, UGB<sup>3</sup> § 179 Rz 2 a; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Umik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 104.

Aufgrund weitgehender Privatautonomie sind atypische Ausgestaltungsvarianten (Einräumung von Geschäftsführungsbefugnissen, eine Vermögensbeteiligung durch Beteiligung an den stillen Reserven und dem Firmenwert etc) denkbar.<sup>139)</sup>

Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Einlagenrückgewähr iSd § 82 GmbHG und § 52 AktG bei stillen Gesellschaftsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften ist umstritten. <sup>140)</sup> Aufgrund einer kapitalistischen Struktur der atypisch stillen Gesellschaft, die im Einzelfall mit einer GmbH & Co KG ohne unbeschränkt haftenden Gesellschafter vergleichbar sein kann, ist eine analoge Anwendung uU zu bejahen.

#### a) UGB-Bilanzrecht

Für die Bilanzierung von stillen Gesellschaften orientiert sich die hM an den Grundsätzen, die ursprünglich zu Genussrechten entwickelt wurden (s dazu Pkt B.8). Insbesondere soll die Vergleichbarkeit zur Kommanditistenstellung Eigenkapital begründen, wobei hier insb § 187 Abs 1 UGB abbedungen werden muss und Nachrangigkeit der Einlageleistung des stillen Gesellschafters vereinbart wird. Auf das Vorliegen einer steuerlichen Mitunternehmerschaft iS der atypischen stillen Gesellschaft kommt es hierfür nicht an. Italian

Auf Ebene des stillen Gesellschafters ist bei Eigenkapitalqualifikation diesfalls ein Ausweis als "Anteile an verbundenen Unternehmen", "Beteiligung" oder als "Ausleihung" zulässig.<sup>144)</sup> Eine stille Beteiligung in Form von Fremdkapital wird dagegen als "Ausleihung" auszuweisen sein.<sup>145)</sup> Der Vermögenswert ist jedenfalls um den nicht werthaltigen Teil außerplanmäßig abzuschreiben.

Auf Ebene der Gesellschaft bedarf es unabhängig von der Qualifikation als Eigen- oder Fremdkapital eines gesonderten Ausweises in der Bilanz.<sup>146)</sup>

#### b) Ertragsteuerrecht

Im Unterschied zum UGB-Bilanzrecht ist für steuerliche Zwecke zwischen stiller Gesellschaft und atypisch stiller Gesellschaft in Form einer Mitunternehmerschaft zu unterscheiden:<sup>147)</sup>

- → Auf Ebene des stillen Gesellschafters, der nicht an den stillen Reserven und am Liquidationserlös beteiligt ist und/oder auch keine Mitunternehmerinitiative entfaltet (stille Gesellschaft), handelt es sich bei der hingegebenen Einlage um ein Wirtschaftsgut in Form einer Forderung. 148 Dies gilt uE auch für eine atypische stille Gesellschaft an einzelnen Vermögensbestandteilen (etwa Kapitalanteilen), die nach § 179 Abs 1 UGB ebenfalls möglich ist. 149 Die steuerliche Behandlung entspricht jener bei einem Privatdarlehen, wobei Vergütungen bei natürlichen Personen dem progressiven Steuersatz unterliegen.
- → Auf Ebene der Gesellschaft handelt es sich um eine zu passivierende Verbindlichkeit. Vergütungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben. 150)
- → Besteht hingegen nicht nur eine Beteiligung am laufenden Ergebnis der Geschäftstätigkeit, sondern schuldrechtlich auch an den stillen Reserven und

am Firmenwert und/oder wird Mitunternehmerinitiative entfaltet (Mitunternehmerschaft), <sup>151)</sup> handelt es sich beim hingegebenen Kapital um Eigenkapital. <sup>152)</sup> Zusätzlich muss die atypisch stille Gesellschaft an einem (Teil-)Betrieb bestehen, um eine Mitunternehmerschaft mit betrieblichen Einkünften aus steuerlicher Sicht zu begründen. <sup>153)</sup> Eine Mitunternehmerschaft in Form einer stillen Gesellschaft wird wie eine sonstige transparente Personengesellschaft (OG, KG) steuerlich behandelt.

Der VwGH erkennt die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft an einer Gesellschaft in der Krise nicht an, sofern die Einlage des stillen Gesellschafters objektiv nur den wirtschaftlichen Erfolg haben soll, Eigenkapital zu ersetzen und somit an die Stelle einer wirtschaftlich gebotenen sozietären Kapitalzuführung tritt.<sup>154)</sup>

#### c) Unternehmensreorganisationsgesetz

Während die Einlage des stillen Gesellschafters in Form von unternehmensrechtlichem Fremdkapital

- 139) Etwa OGH 28. 9. 1995, 8 Ob 4/95; Duursma in Mittendorfer/Mittermair, Handbuch Unternehmensfinanzierung Rz BT 3/193 ff; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 2/1072 und 1110; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.280.
- 140) In diese Richtung OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t; dazu etwa Wenger, Keine Anwendung der Kapitalerhaltungsregeln (§ 82 GmbHG) auf die atypisch stille Gesellschaft, RWZ 2017, 344 (345 f); Artmann in Artmann/Karollus (Hrsg), AktG I § 52 (2018) Rz 6/1 und 47; verneinend Trenker in U. Torggler, UGB³ § 179 Rz 2 b; ebenso Trenker, ÖBA 2018, 622f; ebenso Geweßler/Stückler/Zinnöcker in Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker, SWK Spezial Einkommensteuer 2019, 208.
- 141) Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner, Finanzierung in der Krise 113; Rebhan-Briewasser/Stelzmüller in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz BT 3/228; Bertl/Hirschler, Bilanzsteuerrecht: Bilanzielle Behandlung einer stillen Einlage als Eigenkapital, RWZ 2009, 261 f; Eberhartinger/Knesl in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Koffer/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 108; Geweßler/Stückler/Zinnöcker in Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker, SWK Spezial Einkommensteuer 2019, 208.
- 142) OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t; dazu Trenker, ÖBA 2018, 613 ff; Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner, Finanzierung in der Krise 113.
- 143) OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t; ausf Hochedlinger, Einlagenrückgewähr bei einer atypisch stillen GmbH & Co KG, GesRZ 2017, 391 (398).
- 144) Etwa Winter/Kern/Dietl/Gazso, Die Bilanzierung einer stillen Beteiligung, RWP 2019, 19 (21); vgl auch Hirschler/Zwick in Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzpostenkommentar Rz AP A.III.2 2.
- 145) Hilber in Torggler (Hrsg), UGB<sup>3</sup> § 227 (2019) Rz 6.
- 146) Vgl auch Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen³ (2007) Rz 1590f; Kranebitter/Smrekar in Kranebitter/Fellner, Finanzierung in der Krise 113 f; Rebhan-Briewasser/Stelzmüller in Mittendorfer/Mittermair, Handbuch Unternehmensfinanzierung Rz BT 3/233 und 236; Winter/Kern/Dietl/Gazso, RWP 2019, 21; aA offenbar OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t zu einer atypisch stillen Gesellschaft.
- 147) Fritz, Gesellschafts- und Unternehmensformen³ Rz 1589 und 1599; vgl auch Six, Hybride Finanzierung 34.
- 148) VwGH 23. 2. 1994, 93/15/0163; OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 14/ 14y; Bergmann, Genussrechte 78.
- 149) § 27 Abs 2 Z 4 EStG erfasst auch "Beteiligungen nach Art eines stillen Gesellschafters".
- 150) Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.282.
- 151) VwGH 23. 2. 1994, 23/15/0163.
- 152) OGH 28. 9. 1995, 8 Ob 4/95; Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.282; vgl auch Bergmann, Neue ertragsteuerliche Beurteilung der atypisch stillen Gesellschaft seit dem UGB? SWK 2009, 534 (540).
- 153) Eberhartinger/KnesI in Bertl/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpel/Urnik, Handbuch der österreichischen Steuerlehre IV<sup>3</sup> 119.
- 154) VwGH 10. 7. 1996, 94/15/0114 mwN.

die Eigenmittelquote iSd § 23 URG negativ beeinflusst, wirkt sich die Einlage eines atypisch stillen Gesellschafters in Form von Eigenkapital positiv auf die Eigenmittelquote aus.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer iSd § 24 URG wird im Falle einer stillen Gesellschaft in Form von Fremdkapital bei einer Bareinlage nicht bzw ansonsten negativ beeinflusst. Eine atypisch stille Gesellschaft in Form einer Bareinlage kann die fiktive Schuldentilgungsdauer positiv beeinflussen.

#### d) Insolvenzordnung

Durch die Hingabe einer Vermögenseinlage kann die Zahlungsfähigkeit iSd § 66 IO positiv beeinflusst werden

Im gesetzlichen Regelfall begründet eine stille Gesellschaft Fremdkapital und beeinflusst daher gegebenenfalls nachteilig eine Überschuldung iSd  $\S$  67 IO.  $^{155)}$ 

Werden atypisch stille Gesellschaften zur Sanierung einer Gesellschaft eingesetzt, ist bei Vorliegen von bilanziellem Eigenkapital (insb Nachrangigkeit) allerdings eine Berücksichtigung im Überschuldungsstatus im Einzelfall nicht geboten. <sup>156)</sup>

#### e) Eigenkapitalersatzgesetz

Eine zusätzliche Beteiligung eines Gesellschafters in der Krise der Gesellschaft als stiller Gesellschafter unterliegt in jedem Fall dem EKEG gem § 10 Abs 1 EKEG. <sup>157)</sup>

Bei neu hinzukommenden stillen Gesellschaftern<sup>158)</sup> bedarf es (i) einer 25% schuldrechtlichen Beteiligung am Unternehmenswert und einem Kommanditisten vergleichbare Mitbestimmungsrechte oder (ii) eines beherrschenden Einflusses für die Anwendbarkeit des EKEG: Die Einlage des stillen Gesellschafters wird in diesem Fall gem § 10 Abs 2 EKEG einem Kredit gleichgehalten.<sup>159)</sup>

# f) Sonstige Aspekte

Seit 1. 1. 2016 fällt eine Gesellschaftsteuer für atypische stille Gesellschaften nicht mehr an, weil diese durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 mit Ablauf des 31. 12. 2015 gänzlich abgeschafft wurde.

# 10. Debt-Mezzanine-Swap

Beim Debt-Mezzanine-Swap wird Fremdkapital (insb Darlehen) in Mezzaninkapital umgewandelt.<sup>160)</sup> Als Mezzaninkapital kommen insb die zuvor beschriebenen Sanierungsinstrumente (Verkäuferdarlehen, partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Genussrechtskapital, typisch und atypisch stille Beteiligung) in Betracht.<sup>161)</sup>

Die Rechtsfolgen im Einzelfall richten sich nach der Art des Mezzaninkapitals, in welches das Fremdkapital gewandelt wird. Ein Überblick über die diversen rechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen kann daher nicht pauschal dargestellt werden.

# 11. Sanierungstreuhand

Bei der immer beliebter werdenden Sanierungstreuhand werden die Gesellschaftsanteile zivilrechtlich auf einen Treuhänder übertragen, während die bisherigen Gesellschafter (vorerst) wirtschaftliche Eigentümer bleiben. <sup>162)</sup> Die Sanierungstreuhand kann eine Alternative zum Debt-Equity-Swap darstellen, da die Gläubiger in diesem Fall keine Gesellschafterstellung erlangen. <sup>163)</sup> Es handelt sich um eine spezielle Treuhand mit Elementen der Sicherungs-, Verwaltungsund Verwertungstreuhand. <sup>164)</sup> Die Anteilsübertragung dient insb der Sicherung der bisherigen und künftigen Finanzierung sowie der Bündelung der Gläubigerinteressen. <sup>165)</sup> Aufgrund des vorwiegenden Besicherungszwecks handelt es sich allerdings nicht um ein Sanierungsinstrument ieS, sondern die Sanierung oder Verwertung geht vielmehr mit einer Sanierungstreuhand einher.

Die konkreten Rechtsfolgen richten sich daher nach den begleitenden Maßnahmen im Einzelfall. Ein Überblick über die diversen rechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen kann daher nicht pauschal dargestellt werden.

# C. Steuerliche Besonderheiten bei Privatstiftungen

Saniert unmittelbar die Privatstiftung als Konzernspitze und keine Kapitalgesellschaft im Konzern, sind die steuerlichen Besonderheiten bei Privatstiftungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich von Beteiligungen an Konzerngesellschaften im außerbetrieblichen Bereich der Privatstiftung ist insb (i) die fehlende Möglichkeit von zwischenzeitigen Beteiligungsabschreibungen sowie (ii) die eingeschränkte Verlustverwertung iSd § 27 Abs 8 EStG zu beachten.

<sup>155) § 187</sup> Abs 1 UGB; dazu OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t.

<sup>156)</sup> Fritz, Wie führe ich die GmbH richtig?<sup>2</sup> Rz 9/121.

<sup>157)</sup> Etwa Geweßler/Stückler/Zinnöcker in Hirschler/Kanduth-Kristen/ Zinnöcker, SWK Spezial Einkommensteuer 2019, 208.

<sup>158)</sup> Soweit die Beteiligung nach dem 1. 1. 2004 (Inkrafttreten des EKEG) erworben wurde.

<sup>159)</sup> OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 204/16t; dazu etwa Perl, VWT 2018, 396; Geweßler/Stückler/Zinnöcker in Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker, SWK Spezial Einkommensteuer 2019, 207; Lichtkoppler/ Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.280.

<sup>160)</sup> Etwa Seißl in Mittendorfer/Mittermair (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung (2017) Rz AT 2/474.

<sup>161)</sup> Etwa Seißl in Mittendorfer/Mittermair, Handbuch Unternehmensfinanzierung Rz AT 2/475ff.

<sup>162)</sup> Foglar-Deinhardstein/Aichinger/Buchinger, Sanierungstreuhand und Sanierungsprivileg, ecolex 2017, 777 f; Dollenz/Wielinger, Das Instrument der Sanierungstreuhand in der Unternehmenskrise, ÖBA 2019, 97 (98).

<sup>163)</sup> *Dollenz/Wielinger*, ÖBA 2019, 97.

<sup>164)</sup> Foglar-Deinhardstein/Aichinger/Buchinger, ecolex 2017, 778; Dollenz/Wielinger, ÖBA 2019, 97.

<sup>165)</sup> Foglar-Deinhardstein/Aichinger/Buchinger, ecolex 2017, 777f; Dollenz/Wielinger, ÖBA 2019, 98f.

	Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge	Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme	Kumulativer Schuldbeitritt	harte/weiche Patronatserklä- rung		Genussrechte		Stille Gesellschaft	ellschaft
					Substanzge- nussrecht	Ertragszu- schuss	Obligationsähn- liches Genuss- recht	Eigenkapital	Fremdkapital
tion tion	Bei der Bürgeschaft verpflichtet sich der Bürgepersönlich, akzessorisch und grds mit seinem gesamten Vermögen, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner, wenn icht zuhlt (Subsidantät). Zahlt der Bürge gegenüber diesem einen Regenüber diesem erstes Ausgestaltungsvarianten möglich: Bürge und Zahler, Ausfallsbürge, Bürge und Zahler, Ausfallsbürge, Bürge und Zahler, Ausfallsbürge, Bürge und Zahler, Ausfallsbürge, Bürge schaft auf erstes Anfordern etc.  Die Pfandbe- stellung ist ein beschränkt dingliches Recht in Form einer Sachhaft und, die gegenüber den Gläubiger des Hauptschuldners eingeräumt wird. Zivilrechtlich sind	Bei einer privativen (befreienden) Schuldübernahme tritt der Neuschuldners, wodurch dieser aus dem Schuldubernahme erfordert die Einwilligens wird. Diese Art der Schuldubernahme erfordert die Einwilligens der Gläubigers.  Eine unentgeltliche privative Schuldubernahme als Sanierungsinstrument ist idR sozietär veranlasst. Eine entgeltliche privative Schuldubernert sich einen Passivtausch und ist daher oft kein Schuldner lediglich einen Passivtausch und ist daher oft kein geeignetes Sanierungsinstrument.  Bei der Erfüllungsübernert sich ein Dritter gegenüber dem	Bei einem Schuldbeitritt tritt der Neuschuldner in das Schuldverhältnis ein. Im Gegensatz zur privativen Schuldüber- nahme bedarf es bei einem Schuldbeitritt nicht zwingend der Zustimmung des Gläubigers. Ein unentgeltliche zozietz veranstrument ist idR sozietz veranstrument ist idR sozietz veranstrument ist idR sozietz veranstrument ein entgeltliche privative Schuld- übernahme begründet beim Schuldner lediglich einen Passivtausch und ist daher off kein geeignetes Sanierungsinstrument.	Patronatserklärungen sind in Österreich nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.  Harte Patronatserklärungen begründen rechtsverbindliche Erklärungen des Patrons, bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Liquidität oder finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaft durchzultühren (Ausstattungserklärung). Harte Patronatserklärungen können in Form eines Zuschuss- oder Darlehensversprechens abgegeben werden.  Weiche Patronatserklärungen sind unverbindliche, ohne Rechtsbindungssind unverbindliche, ohne Rechtsbindungswillen ausgesprochene Absichten eines Patrons. Die weiche Patronatserklärung tritt in zwei Un-	Genussrechte sind schuldrechtliche Dauer-schuldverhält-nisse ohne Mitwirse ohne Mitwirse ohne Mitwirse ohne misse ohne mitwisse oder unverbrieft sein.  Substanzgenussrechte begründen als Sanierungsinstrumente Eigenkapital.  Um Eigenkapital.  Um Eigenkapital.  Um Eigenkapital.  Inn der UGB-Bilanz zu begründen, bedarf es kumulativ Nachrangigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust sowie keiner Befristung der Kapitalüberlassung.  Steuerlich  Steuerlich  VwGH auf das qualitative und quantitative und quantitative und quantitative Uberwiegen einer Vielzahl von Eigenkapitalkriterien gegen über	Genussrechte sind schuldrechtliche Dauer-schuldverhält-nisse ohne Mitwangsrechte. Genussrechte (Genussscheine) oder unverbrieft (Genussscheine) oder unverbrieft sein.  Ertragszuschüsse begründen, wie Substanzgenussrechte, als Sanierungsinstrumente Eigenkapital. Um Eigenkapital in der UGB-Bilanz zu begründen, bedarf es kumulativ, Nachrangigkeit, Bervergütung und Teilnahme am Verlust sowie keiner Befristung der Kapitalüberlassung.  Steuerlich  Steuerlich	Genussrechte sind schuldrechtliche Dauer-schuldverhält-nisse ohne Mitwinsse ohne Mitwinsse ohne Mitwinse ohne Genusscheine) oder unverbrieft sein.  Obligationsähnliche Genuss-rechte begründen als Sanierungsinstrumente Fremdkapital. Um Fremdkapital. Um Fremdkapital. Um Fremdkapital. In der UGB-Billanz zu begründen, dürfen Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust sowie eine Befristung der Kapitalüberlassung nicht kumulativ vorliegen.  Steuerlich Kommt es dagegen nach dem VwGH auf das qualitative Uberwiegen einer Vielzahl von Fremdkapitalkriterien	Eine stille Gesell- schaft iSd §§ 179ff UGB ist eine nicht-au- Bereiligungs- form am Unter- nehmen oder Vermögen eines anderen. Es han- delt sich um eine nicht-rechtsfähige Personengesell- schaft, wobei der stille Gesellschaf- ter eine Einlage zu leisten hat. Aufgrund weit- gehender Privat- autonomie sind atypische Aus- gestaltungsvari- anten (Einräu- mung der Ge- schäftsführungs- befugnisse, Ver- mögensbeteili- gung durch Beteiligung an den stillen Reser- wen und dem Fir- menwert etc) denkbar. Dadurch kann eine stille Gesellschaft nach den für Genuss- rechte dargestell- ten Kriterien bi- lanzielles Eigen- kapital (ähnlich	Eine stille Gesell- schaft iSd §§ 179ff UGB ist eine nicht-außen- wirksame Beteili- gungsform am Unternehmen oder Vermögen eines anderen. Es handelt sich um eine nicht-rechts- fähige Personen- gesellschaft (Mit- unternehmer- schaft), wobei der stille Gesellschaf- ter eine Einlage zu leisten hat. Wäh- rend eine Beteilli- gung am Gewinn zwingend ist, kann eine Beteilli- gung am Beteilli- gung am Beteilli- gung am Gewinn zwingen setelli- en Wäh- rend eine Beteilli- gung am Unter- den Verlust pri- vatautonom aus- geschlossen wer- den. Mangels Vermögensbetei- ligung an Unter- nehmen des Un- ternehmers han- delt es sich bei typischer Ausge- staftung um Fremdkapital für bilanzielle Zwe- cke.

. <del></del>	Fremdkapital	nehmerschaft vor (s zuvor), besteht auch für steuerli- che Zwecke Fremdkapital.
Stille Gesellschaft	Frem	
Stille G	Eigenkapital	einem Komman- ditisten) begrün- den. Besteht steuerlich nicht nur eine Be- teiligung am lau- fenden Ergebnis der Geschäftstä- tigkeit, sondern schuldrechtlich auch an den stil- len Reserven und am Firmenwert und/oder wird Mitunternehmer- initiative entfaltet (Mitunternehmer- initiative entfaltet kapital um Eigen- hune sienem (Teil-) Betrieb bestehen, um eine Mitunter- nehmerschaft mit betrieblichen Ein- künften aus steuerlicher Sicht zu begründen.
	Obligationsähn- liches Genuss- recht	gegenüber den Eigenkapitalkrite- rien an. Neben der ent- geltlichen Aus- gabe von Ge- nussrechten ist auch eine unent- geltliche Ausgabe denkbar, die je- doch als Sanie- rungsinstrument mangels Kapital- zufuhr nicht ge- eignet ist.
Genussrechte	Ertragszu- schuss	genüber den Fremdkapitalkri- terien an. Neben der ent- geltlichen Aus- gabe von Ge- nussrechten ist auch eine unent- geltliche Ausgabe denkbar, die je- doch als Sanie- rungsinstrument mangels Kapital- zufuhr nicht ge- eignet ist.
	Substanzge- nussrecht	den Fremdkapi- talkriterien an.  Neben der ent- geltlichen Aus- gabe von Ge- nussrechten ist auch eine unent- geltliche Ausgabe denkbar, die je- doch als Sanie- rungsinstrument mangels Kapital- zufuhr nicht ge- eignet ist.
harte/weiche Patronatserklä- rung		terformen auf: (i) völig unverbindli- che Äußerungen (Gutwillenserklär- rungen), welche lediglich das Ver- trauen des Kre- ditgebers stärken sollen, oder (ii) rechtlich verbind- liche Handlungs- zusagen, die idR eine Verpflich- tung zu sorgfältigem Bemühen begründen. Eine unentgeltli- che harte/weiche Patronatserklär- rung als Sanie-
Kumulativer Schuldbeitritt		
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme		Schuldner zur Erüllung der Schuld für den Schuldner im Innenverhältnis, ohne dass Rechtswirkungen für den Gläubiger entstehen. Der Gläubiger erhält gegenüber dem Erfüllungsübernehmer keine Rechte. Eine unentgetligere Erfüllungsübernehme als Sanierungsinstrument ist idR sozietär veranlasst. Eine entgeltliche Erfüllungsübernahme begründet beim Schuldner lediglich einen Passixtausch und ist daher oft kein geeignetes Sanierungsinstrundet bem Schuldner lediglich einen Passixtausch und ist daher oft kein geeignetes Sanierungsinstrument.
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge		als Grundsätze die Akzessorietät, Spezialität, Publi- zität, die unge- teilte Pfandhaf- tung sowie die Priorität zu be- achten.  In einem Garan- tievertrag ver- pflichtet sich der Garant einem Begünstigten ge- genüber, nicht- akzessorisch (abstrakt) für ei- nen bestimmten Erfolg einzuste- hen oder für ei- nen Schaden im weiteren Sinn aufzukommen. Von besonderer Bedeutung für Gesellschaften in der Krise ist die dreipersonale Garantie, bei der der Garant eine Garantie für die Leistung eines Dritten abgibt.

Stille Gesellschaft	Fremdkapital			Eine stille Beteili- gung in Form von Fremdkapital wird als "Auslei- hung" auszuwei- sen sein. Der Bi- lanzposten ist ggf um den nicht- werthaltigen Teil abzuschreiben.
Stille Ge	Eigenkapital			Die stille Gesell- schaft kann im Einzelfall als "An- teile an verbun- denen Unter- nehmen", "Be- teiligung" oder "Ausleihung" ausgewiesen werden. Die stille Beteiligung ist ggf um den nicht- werthaltigen Teil abzuschreiben.
	Obligationsähn- liches Genuss- recht			Ein Genussrecht in Form eines obligationsähnlichen Genussrechts ist entsprechend einem Substanzgenussrecht auszuweisen (s zuvor).
Genussrechte	Ertragszu- schuss			Ein Genussrecht in Form eines Ertragszuschusses ist entsprechend einem Substanzgenussrecht auszuweisen (s zuvor) und ggf abzuschreiben.
	Substanzge- nussrecht			Substanzgenuss- rechte sind bei Dauerbesitzab- sicht als "Wert- papiere des An- lagevermögens" (verbrieft) oder "Ausleihung" (unverbrieft) aus- zuweisen. Ohne Dauerbe- sitzabsicht ist das Genussrecht im Umlaufvermögen als "sonstige Wertpapiere und Anteile" (verbrieft) oder "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" (un- verbrieft) auszu- weisen. Ggf ist der Vermögens- gegenständ ent- sprechend abzu- schreiben.
harte/weiche Patronatserklä- rung				
Kumulativer Schuldbeitritt				
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme				I
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge				Die Bürgschafts- verpflichtung ist als Eventualver- bindlichkeit un- ter der Bilanz zu bilanzieren oder im Anhang zu erläutern. Bei ernsthafter Ge- fahr der Inan- spruchnahme kommt es zu ei- ner aufwands- wirksamen Rückstellungs- bildung. Die tat- sgruchnahme des Bürgen kann anschließend zur Aktivierung des Regressan- spruchs führen, sofern dieser ausgesprochen wurde und reali- sierbar erscheint.  Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- trägen
		UGB-Bi- lanzie- rung	a. Dritter als Kapi- talgeber	- Ebene des Ka- pitalge- bers

Stille Gesellschaft	tionsähn- Genuss- Eigenkapital Fremdkapital echt
Genussrechte	Obligationsähn- Ertragszu- liches Genuss- schuss recht
Genussr	Substanzge- Ertrags nussrecht schus
harte/weiche Patronatserklä- rung	Subs nus
Kumulativer Schuldbeitritt	
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- S lungsüber- nahme	
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge	

Stille Gesellschaft	Fremdkapital			Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von stillen Gesellschaften durch Altgesell- schafter und stil- len Gesellschaf- ten von unab- hängigen Dritten (s zuvor).
Stille Ge	Eigenkapital			Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von stillen Gesellschaften durch Altgesell- schafter und stil- len Gesellschaf- ten von unab- hängigen Dritten (s zuvor).
	Obligationsähn- liches Genuss- recht	rechts (Restlauf- zeit, allfälliger Ver- gütungsrück- stand, Bedingun- gen etc).		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von (fremdüblichen) obligationsähnli- chen Gesell- schaftergenuss- rechten und obli- gationsähnlichen Genussrechten von unabhängi- gen Dritten (s zu- vor).
Genussrechte	Ertragszu- schuss	tungsrückstand, Bedingungen etc).		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von Gesellschafterer- tragszuschüssen und Ertragszu- schüssen von unabhängigen Dritten (s zuvor).
	Substanzge- nussrecht			Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von Ge- sellschaftersubs- tan zenund Substanzgenuss- rechten von un- abhängigen Drit- ten (s zuvor).
harte/weiche Patronatserklä- rung				Harte Patro- natserklärungen in Form von Dar- lehensverspre- chen begründen eine Eventualver- bindlichkeit iSd § 199 UGB, so- lange eine Inan- spruchnahme nicht wahr- schenlich ist. Al- ternativ kommt eine Anhangsan- gabe in Betracht. Bei drohender In- anspruchnahme ist eine Rückstel- lung oder gar Verbindlichkeit aufwandswirk- sam einzubu- chen. Für die harte Patronats- erklärung in Form eines Zuschuss- versprechens ist erst im Zeitpunkt der Liquiditätszu-
Kumulativer Schuldbeitritt				Eine Passivierung als Verbindlich-keit und nicht als Eventualverbindlichkeit (unter der Bilanz) ist geboten, sofern wirtschaftlich die Befreiung des Hauptschuldners im Vordergrund steht.  Demnach müsste es auch zu einer Erhöhung des Betalligungsansteht.  Demnach müsste der allenfalls wieder allenfalls sechreiben ist.
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme				Es kommt zum Ausweis einer Verbindlichkeit sowie zu einer Erhöhung des Beteiligungsan- satzes. Bei feh- lender Werthal- tigkeit hat eine außerplanmä- flige Abschrei- bung auf den beizulegenden Wert zu erfolgen.
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge				Die Bürgschafts- verpflichtung ist als Eventualver- bindlichkeit un- ter der Bilanz zu bilanzieren oder im Anhang zu erläutern. Wird auf den Re- gressanspruch (aus sozietären Gründen) ver- zichtet, ist die Bürgschaft im Anschluss grds erfolgsneutral auf die Beteiligung zu aktivieren. Die Beteiligung zu aktivieren. Die Beteiligung zu aktivieren. Die Beteiligung zu korrigieren. Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung
			b. Ge- sell- schafter als Kapi- talgeber	- Ebene des Ka- pitalge- bers

Stille Gesellschaft	Fremdkapital		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von stillen Gesellschaften durch Altgesell- schafter und stil- len Gesellschaf- ten von unab- hängigen Dritten (s zuvor).
Stille Ges	Eigenkapital		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von stillen Gesellschaften durch Altgesell- schafter und stil- len Gesellschaf- ten von unab- hängigen Dritten (s zuvor).
	Obligationsähn- liches Genuss- recht		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von (fremdüblichen) obligationsähnli- chen Gesell- schaftergenuss- rechten und obli- gationsähnlichen Genussrechten von unabhängi- gen Dritten (s zu- vor).
Genussrechte	Ertragszu- schuss		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von Gesellschafterer- tragszuschüssen und Ertragszu- schüssen von unabhängigen Dritten (s zuvor).
	Substanzge- nussrecht		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der Bilan- zierung von Ge- sellschaftersubs- tanzgenussrech- ten und Substanzgenuss- rechten von un- abhängigen Drit- ten (s zuvor).
harte/weiche Patronatserklä- rung		fuhr der Beteill- gungsansatz zu erhöhen. Eine all- fällige Wertmin- derung der Be- teiligung ist mit- tels Abschrei- bung wiederum zu korrigieren.  Weiche Patro- natserklärungen führen zu keinem Bilanzausweis, wobei für mittel- große und große Gesellschaften eine Anhangsan- gabe notwendig sein kann.	Eine harte Patronatserklärung führt im Zeitpunkt der Erklärung, die einen Rechtsanspruch der Gesellschaft vermittelt, grds zu keinen Auswirkungen. Bei Inanspruchnahme des Patrons kommt es zu einem Ausweis eines Darlehensversprechen (s zuvor) bzw einem Zuschuss bei
Kumulativer Schuldbeitritt			Nach einem Teil der Lehre ist richtigerweise nur ein anteiliger Verbindlich-keitsausweis geboten, soweit nicht der Ausfall eines Mitverpflichteten droht und eine wirt-schaftliche Entlastung des Hauptschuldners durch den Beitretenden tatsächlich bezweckt ist. Der reduzierte Betrag wäre wie-Betrag wäre wie-
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme			Bei der privativen Schuld- übernahme ist die Altverbind- lichkeit auszubu- chen und statt- dessen die Kapi- talrücklage, wie bei Gesellschaf- terzuschüssen (s zuvor), entspre- chend zu erhö- hen.  Bei der Erfül- lungsüber- nahme kommt es nach einem Teil
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge		und den Garan- tieverträgen.	Bei Inanspruch- nahme des Bür- gen kommt es zur Ausbuchung der ursprünglichen Verbindlichkeit und Passivierung des Regressan- spruchs. Bei so- zietärem Verzicht auf den Regress- anspruch ent- sprechen die Auswirkungen dem sozietären Forderungsver- zicht (s zuvor).
			- Ebene der Ge- sell- schaft

ellschaft	Fremdkapital				Die steuerliche Behandlung ent- spricht jener bei einem <b>Privatdar-</b> <b>lehen</b> , wobei Vergütungen bei natürlichen Per- sonen dem pro-
Stille Gesellschaft	Eigenkapital				Eine Mitunter- nehmerschaft in Form einer stillen Gesellschaft wird steuerlich wie eine sonstige transparente Per- sonengesell-
	Obligationsähn- liches Genuss- recht				Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> zierung.
Genussrechte	Ertragszu- schuss				Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Ist der Genuss- rechtsinhaber eine Körper-
	Substanzge- nussrecht				§ 8 Abs 3 Z 1 KStG verlangt für sozietäre, anteils- ähnliche Sub- stanzgenuss- rechte neben ei- ner Beteiligung am Gewinn auch
harte/weiche Patronatserklä- rung		schussverspre- chen (s zuvor).  Weiche Patro- natserklärungen führen mangels Rechtsanspruch zu keinerlei Bi- lanzausweis.			1
Kumulativer Schuldbeitritt		derum in die Kapitalrücklage, wie bei Gesellschaftlich Gesellschaftlich Gesint zu stellen (Passivtausch).  Nach einem anderen Teil der Lehre bleibt hingegen die wirtschaftliche Belastung für die bisherige Gesellschaft uneingeschränkt bestehen, sodass eine Verbindlichkeit stets weiterhin in unbeschränkter Höhe auszuweisen ist.			1
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme		Ausbuchung der Verbindlichkeit, sofern eine end- gültige wirt- schaftliche Be- lastung aufgrund der Erfüllungs- übernahme aus- zuschließen ist. Allenfalls ist eine Eventualverbind- lichkeit unter der Bilanz auszuwei- sen. Nach einem anderen Teil der Lehre ist hingegen die Verbind- lichkeit weiterhin zu bilanzieren und lediglich ein Freistellungsan- spruch gegen- über dem Über- nehmer zu akti- vieren.			I
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge		mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- trägen.			Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Bei drohender In- anspruchnahme des Bürgen kommt es zu ei-
			Steuer- recht	a. Dritter als Kapi- talgeber	- Ebene des Ka- pitalge- bers

	Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge	Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme	Kumulativer Schuldbeitritt	harte/weiche Patronatserklä- rung		Genussrechte		Stille Ges	Stille Gesellschaft
					Substanzge- nussrecht	Ertragszu- schuss	Obligationsähn- liches Genuss- recht	Eigenkapital	Fremdkapital
	ner aufwands- wirksamen Erfas- sung, wobei et- waige Regress- ansprüche be- reits bei der Rückstellungsbil- dung mitberück- sichtigt werden müssen (Saldie- rung).  Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- träge.				eine Beteiligung am Liquidations- gewinn. Entge- gen dem Geset- zeswortlaut stel- len der VwGH und Teile der Lehre in Öster- reich auf das qualitative und guantitative Überwiegen der Eigenkapitalkrite- rien ab (s zuvor). Ist der Genuss- rechtsinhaber eine Körper- schaft, so ist der Aufwand anläss- lich einer Ab- schreibung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu vertei- len.	schaft, ist der Aufwand anläss- lich einer Ab- schreibung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu vertei- len.		schaft (OG, KG)	gressiven Steuersatz unterliegen.
- Ebene der Ge- sell- schaft	Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> <b>zierung.</b>	1	I	I	Steuerliche Substanzgenuss- rechte erhöhen als Einlage das so genannte Surro- gatkapital-Sub- konto der Gesell- schaft. Übersteigt der Ausgabepreis des Substanzge- nussrechtskapi- tals den Nenn- wert, ist der	Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> zierung. Hinsichtlich Sub- kontentechnik werden Ertrags- zuschüsse den Substanzgenuss- rechten gleichge- halten.	Die steuerliche Behandlung folgt grds der UGB- Bilanzierung.  Der Umfang der Fremdfinanzie- rung einer Ge- sellschaft mittels Darlehen ist der- zeit steuerlich nicht beschränkt	Eine Mitunter- nehmerschaft in Form einer stillen Gesellschaft wird steuerlich wie eine sonstige transparente Per- sonengesell- schaft (OG, KG) behandelt.	Die steuerliche Behandlung ent- spricht jener bei einem <b>Privatdar-</b> <b>lehen</b> , wobei Vergütungen auf Ebene des Un- ternehmens ab- zugsfähig isind.

Stille Gesellschaft	Fremdkapital			Es besteht grds kein Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung von stillen Gesellschafter und stillen Gesellschafter und stillen Gesellschafter und stillen Gebellschafter und stillen Gebellschaften von unabhängigen Dritten (s zuvor).
Stille Ge	Eigenkapital			Es besteht grds kein Unterschied zwischen einer steuerlichen Behandlung von stillen Gesellschafter und stillen Gesellschafter und stillen Gesellschafter und stillen Gebellschafter von unabhängigen Dritten (s zuvor).
	Obligationsähn- liches Genuss- recht	freiheit). Es ist al- lerdings zeitnah mit einer Zins- schranke iSd ATAD zu rech- nen.		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der steuerlichen Be- handlung von (fremdüblichen) obligationsähnli- chen Gesell- schaftergenuss- rechten und obli- gationsähnlichen Genussrechten von unabhängi-
Genussrechte	Ertragszu- schuss			Es besteht kein Unterschied zwi- schen der steuerlichen Be- handlung von Gesellschafterer- tragszuschüssen und Ertragszu- schüssen von unabhängigen Dritten (s zuvor).
	Substanzge- nussrecht	Mehrbetrag als Agio auf dem disponiblen oder indisponiblen Evi- denz-Subkonto auszuweisen. Werden Aus- schüttungen für Substanzgenuss- rechte untermeh- mensrechtlich als Aufwand behan- delt (s oben), re- duzieren derarti- ge Ausschüttun- gen als offene Ausschüttung nicht nochmals den Stand der Innenfinanzie- rung.		Es besteht kein Unterschied zwi- schen der steuerlichen Be- handlung von Gesellschafter- substanzgenuss- rechten und Substanzgenuss- rechten von un- abhängigen Drit- ten (s zuvor).
harte/weiche Patronatserklä- rung				Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> zierung. Vom <b>VwGH</b> wird die sozietäre Ver- anlassung bei harten Patro- natserklärungen der Mutter- an die Tochtergesell- schaff weit aus-
Kumulativer Schuldbeitritt				Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> zierung.
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme				Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> <b>zierung.</b>
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge				Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Ist der Gesell- schafter aller- dings eine Kör- perschaft, ist der Aufwand gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu vertei-
			b. Ge- sell- schafter als Kapi- talgeber	- Ebene des Ka- pitalge- bers

Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge	Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme	Kumulativer Schuldbeitritt	harte/weiche Patronatserklä- rung		Genussrechte		Stille Gesellschaft	ellschaft
				Substanzge- nussrecht	Ertragszu- schuss	Obligationsähn- liches Genuss- recht	Eigenkapital	Fremdkapital
len. Bei mittelba- ren Forderungs- verzichten ist zu- dem auf das Ab- zugsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG zu achten.			gelegt, weshalb zwecks Rück-stellungsbildung ausdrücklich ein fremdübliches Darlehensversprechen vereinbart werden sollte.  Ist der Gesellschaft ist der Aufwand bei einem Zuschussversprechen gem Zuschussversprechen gem & 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu verteilen. Bei mittelbaren Patronatserklärungen ist zudem auf das Abzugsverbot des § 12 Abs 3 Z 3 KStG zu achten.			gen Dritten (s zuvor).	Der VwGH lehnt allerdings die Gründung einer stillen Gesell- schaft an einer Gesellschaft in der Krise ab, sofem die Einlage objektiv nur den wirtschaftlichen kapital zu ersetzen und somit an die Stelle einer wirtschaftlich gebotenen Kapital- zurührung tritt.	
Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Bei Inanspruch- nahme des Ge- sellschafters durch den Dritten und Regressver- zicht ist der nicht-werthal- tige Teil der Re- gressverbindlich-	Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Die sozietäre Ein- lage erhöht das <b>disponible Evi-</b> <b>denz-Subkonto.</b>	Die steuerliche Behandlung folgt der <b>UGB-Bilan-</b> zierung.  Die sozietäre Ein- lage erhöht das disponible Evi- denz-Subkonto, sofern der Auf- fassung gefolgt wird, wonach le- diglich ein anteili- ger Verbindlich-	Die steuerliche Behandlung folgt grds der <b>UGB-</b> <b>Bilanzierung.</b> Bei <b>harten Pa-</b> <b>tronatserklärun-</b> <b>gen</b> in Form eines Zuschussver- sprechens und sozietär veran- lassten, fremd- unüblichen Darle-	Es besteht kein Unterschied zwi- schen der steuerlichen Be- handlung von Gesellschafter- substanzgenuss- rechten und Substanzgenuss- rechten von un- abhängigen Drit- ten (s zuvor).	Es besteht kein Unterschied zwi- schen der steuerlichen Be- handlung von Gesellschafterer- tragszuschüssen und Ertragszu- schüssen von unabhängigen Dritten (s zuvor).	Es besteht kein Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung von (fremdüblichen) obligationsähnlichen Gesellsschaften und obligationsähnlichen gationsähnlichen Genussrechten von unabhängi-	Es besteht grds kein Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung von stillen Gesell-schafter und stillen Gesellschaften und stillen Gesellschaften von unabhängigen Dritten (s zuvor).	Es besteht grds kein Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung von stillen Gesellschafter und stillen Gesellschaften von unabhängigen Dritten (s zuvor).

ellschaft	Fremdkapital			Durch typisch stille Gesellschaf- ten in Form von Fremdkapital sinkt die Eigen- mittelquote.	Durch typisch stille Gesellschaf- ten in Form von
Stille Gesellschaft	Eigenkapital	kennt allerdings die Gründung ei- ner stillen Gesell- schaft an einer Gesellschaft in der Krise nicht, sofern die Einlage objektiv nur den wirtschaftlichen Erfolg hat, Eigen- kapital zu erset- zen und somit an die Stelle einer wirtschaftlich ge- botenen Kapital- zuführung tritt.		Durch atypisch stille Gesellschaften in Form von Eigenkapital steigt die Eigenmittelquote.	Durch atypisch stille Gesellschaf- ten in Form von
	Obligationsähn- liches Genuss- recht	gen Dritten (s zuvor).		Durch obliga- tionsähnliche Ge- nussrechte <b>sinkt</b> die Eigenmittel- quote.	Durch obliga- tionsähnliche Ge- nussrechte steigt
Genussrechte	Ertragszu- schuss			Durch Ertragszu- schüsse <b>steigt</b> die Eigenmittel- quote.	Durch Ertragszu- schüsse <b>verkürzt</b> sich die fiktive
	Substanzge- nussrecht			Durch Substanz- genussrechte <b>steigt</b> die Eigen- mittelquote.	Durch Substanz- genussrechte verkürzt sich die
harte/weiche Patronatserklä- rung		der Mutter- an die Tochtergesell- schaft im Zeit- punkt der Kapi- talzufuhr zu einer Erhöhung des disponiblen <b>Ein-</b> lagen-Evidenz- kontos iSd § 4 Abs 12 EStG.		Durch die Kapi- talzufuhr bei einer harten Patro- natserklärung in Form eines Zu- schussverspre- chens steigt bzw in Form eines Darlehensver- sprechens sinkt die Eigenmittel- quote. Eine weiche Patronatserklä- rung beeinflusst nicht die Eigen- mittelquote.	Durch die Kapi- talzufuhr bei einer harten Patro-
Kumulativer Schuldbeitritt		keitsausweis beim Haupt- schuldher im Falle eines Schuldbeitritts mit wirtschaftli- cher Entlastung geboten ist (s zu- vor).		Durch einen Schuldbeitritt steigt die Eigen- mittelquote nur insoweit, als der Auffassung, wo- nach nur ein anteiliger Verbind- lichkeitsausweis beim Haupt- schuldher im Falle eines Schuldher im Falle eines Schuldbeitritts mit wirtschaftlicher Entlastung vorzunehmen ist (s zuvor), gefolgt wird.	Durch einen Schuldbeitritt wird nur insoweit
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme				Durch die Um- wandlung von Fremd- in Eigen- kapital <b>steigt</b> die Eigenmittelquote.	Durch die Um- wandlung von Fremd- in Eigen-
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge		keit ertrag- steuerpflichtig gem § 8 Abs 1 letzter Satz KStG. Der nicht-wert- haltige Teil erhöht daher den Stand der Innenfinan- zierung, während der werthaltige Teil als Einlage das disponible Evidenz-Sub- konto erhöht.		Die Bürgschaft beeinflusst die Eigenmittelquote grds nicht. Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und den Garan- tieverträgen.	Die fiktive Schuldentilgungsdauer bleibt durch eine
			URG	a. Eigenmittelguote	b. fiktive Schul- dentil-

Stille Gesellschaft	Fremdkapital	Fremdkapital wird die fiktive Schuldentil- gungsdauer nicht beein- flusst.		Durch die Hingabe einer Vermögenseinlage kann die Zahlungsfähigkeit verbessert werden.
Stille Ge	Eigenkapital	Eigenkapital <b>ver- kürzt</b> sich die fik- tive Schuldentil- gungsdauer.		Durch die Hingabe einer Vermögenseinlage kann die Zahlungsfähigkeit verbessert werden.
	Obligationsähn- liches Genuss- recht	dentilgungs-dauer.		Durch obliga- tionsähnliche Ge- nussrechte ver- bessert sich die Zahlungsfähig- keit.
Genussrechte	Ertragszu- schuss	Schuldentil- gungsdauer.		Durch Ertragszu- schüsse verbes- sert sich die Zahlungsfähig- keit.
	Substanzge- nussrecht	fiktive Schulden- tilgungsdauer.		Durch Substanz- genussrechte verbessert sich die Zahlungsfä- higkeit.
harte/weiche Patronatserklä- rung		natserklärung in Form eines Zu-schussversprechens verkürzt sich bzw in Form eines Darlehensversprechens steigt die fiktive Schuldentilgungsdauer.  Eine weiche Patronatserklärung beeinflusst nicht die fiktive Schuldentilgungsdauer.		Die Zahlungsfä- higkeit wird durch die Kapitalzufuhr anlässlich einer harten Patro- natserklärung in Form eines Zu- schusses sowie eines Darlehens- versprechens versprechens versprechens yerbessert. Dies gilt bei externen Patronatserklär- rungen, insoweit fällige Verbind- lichkeiten begli- chen werden.
Kumulativer Schuldbeitritt		die fiktive Schuldentilgungsdauer verkürzt, als der Auffassung, wonach nur ein anteiliger Verbindlichkeitsausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts mit wirtschaftlicher Entlastung vorzunehmen ist (s zuvor), gefolgt wird.		Die Zahlungsfä- higkeit wird durch einen Schuldbei- tritt nur unmittel- bar verbessert, sofern nicht einer fälligen Schuld beigetreten wird und der Auffas- sung, wonach nur ein anteiliger Verbindlichkeits- ausweis beim Hauptschuldner im Falle eines Schuldbeitritts mit wirtschaftli- cher Entlastung
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme		kapital <b>verkürzt</b> sich die Schul- dentilgungs- dauer.		Eine drohende Zahlungsunfähig- keit beeinflusst eine privative Schuldüber- nahme nicht un- mittelbar, sofern nicht fällige Ver- bindlichkeiten übernommen werden. Mittelbar entfällt allerdings die Liquiditätsbe- lastung durch Zins- und Til- gungszahlungen.
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge		Bürgschaft grds konstant. Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- träge.		Die Bürgschaft beeinflusst die drohende Zah- lungsunfähigkeit grds nicht. Aus wirtschaftlicher Sicht können im Einzelfall allenfalls Zinszahlungen durch die zusätz- liche Sicherheit gesenkt werden. Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- träge.
		gungs- dauer	Insol- venzord- nung	a. Zah- lungsun- fähigkeit

Stille Gesellschaft	Fremdkapital		Eine stille Gesell- schaft in Form von Fremdkapital <b>beeinflusst ne-</b> <b>gativ</b> eine dro- hende Über- schuldung.
	Eigenkapital		Durch atypisch stille Gesellschaften in Form von Eigenkapital wird eine drohende Überschuldung positiv beeinflusst.
Genussrechte	Obligationsähn- liches Genuss- recht		Ein obligations- ähnliches Ge- nussrecht beein- flusst eine dro- hende Über- schuldung <b>nega-</b> tiv.
	Ertragszu- schuss		Ein Ertragszu- schuss beein- flusst eine dro- hende Über- schuldung posi- tiv.
	Substanzge- nussrecht		Ein Substanzge- nussrecht beein- flusst eine dro- hende Über- schuldung posi- tiv.
harte/weiche Patronatserklä- rung		Patronatserklä- rung beeinflusst nicht die Zah- lungsfähigkeit.	Bei buchmäßiger Überschuldung und ungewisser Fortbestehungs- prognose können harte Patronats- erklärungen in Form eines Zuschussversprechender Laufzeit und Bonität des Patrons eine drohende Überschuldung positiv beeinflussen. Unklar ist, ob dies neben internen Patronatser- klärungen auch für externe Patronatserklärungen gilt.  Eine weiche Patronatserklärungen gilt.  Eine weiche Patronatserklärungen gilt.
Kumulativer Schuldbeitritt		(s zuvor), gefolgt wird. Mittelbar kann zudem die Liquiditätsbelas- tung durch Zins- und Tilgungszah- lungen in diesem Fall entfallen.	Nur im Falle der Auffassung, wo- nach nur ein an- teiliger Verbind- lichkeitsausweis beim Haupt- schuldher im Falle eines Schuldbeitritts mit wirtschaftli- cher Entlastung geboten ist (s zuvor), beeinflusst ein solcher Schuldbeitritt eine drohende Überschuldung positiv.
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme			Durch die Umwandlung von Fremdkapital wird die Überschuldung <b>positiv</b> beeinflusst.
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge			Die Bürgschaft beeinflusst die drohende Über- schuldung grds nicht. Im Einzel- fall Könnten allen- falls Zinszahlun- gen durch die zusätzliche Si- cherheit gesenkt werden.  Dies gilt sinnge- mäß auch für die Pfandbestellung und Garantiever- trägen.
			b. Überschul- dung

Genussrechte Stille Gesellschaft	Fremdkapital		Eine zusätzliche Beteiligung eines Altgesellschafters in der Krise der Gesellschafter unterliegt in jedem Fall dem EKG. Bei neu hinzukommenden stillen Gesellschaftern bedarf es (i) einer 25% Beteiligung am Unternehmenswert und einem Kommanditisten vergleichbaren Mitbestimmungsrechten oder (ii) eines beherrschenden Einflusses für die Anwendbarkeit des EKEG.
	Eigenkapital		Eine zusätzliche Beteiligung eines Altgesellsschafters in der Krise der Gesellschafter unterliegt in jedesellschafter unterliegt in jeden Fall dem EKEG. Bei neu hinzukommenden stillen Gesellschaftern bedarf es (i) einer 25% schuld-rechtlichen Beteiligung am Unternehmenswert und einem Kommanditisten vergleichbaren Mitbestimmungsrechten oder (ii) eines beherrschen oder (iii) eines beherrschen oder Eineflusses für die Anwendbarkeit des EKEG.
	Obligationsähn- liches Genuss- recht		Auf obligations- ähnliche Genuss- rechte mit einer 25%-Unterneh- menswertbeteili- gung wird eine analoge Anwen- dung des § 10 Abs 1 iVm Abs 2 letzter Satz EKEG verfreten. UE ist dies abzulehnen, weil Genuss- rechte defintions- gemäß keine Mit- wirkungsrechte vermitteln (s zu- vor) und daher eine Analogie zu § 10 Abs 2 EKEG ausscheidet.
	Ertragszu- schuss		Der Ertragszu- schuss fällt <b>nicht</b> unter den An- wendungsbe- reich des EKEG.
	Substanzge- nussrecht		Das Substanzge- nussrecht fällt <b>nicht</b> unter den Anwendungsbe- reich des EKEG.
harte/weiche Patronatserklä- rung			Die Zusage einer harten externen Patronatserklärung kann als Eigenkapital ersetzende Sicherheit dem EKEG unterliegen.  Die weiche Patronatserklärung fällt nicht unter den Anwenden Showendes EKEG.
Kumulativer Schuldbeitritt			Ein in der Krise der Gesellschaft erklärter Schuldbeitritt gilt als eigenkapitalersetzende Sicherheit.
Privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsüber- nahme			Die privative Schuldüber- nahme/Erfül- lungsübernahme fällt <b>nicht</b> unter den Anwen- dungsbereich des EKEG.
Bürgschaft/ Pfandbestel- lung/Garantie- verträge			Eine in der Krise der Gesellschaft eingegangene Bürgschaft gilt als eigenkapitalersetzende Sicherheit.  Dies gilt sinngemäß auch für die Pfandbestellung und Garantieverträgen.
		Eigenka- pitaler- satzge- setz	Eigenka- pitaler- satzge- setz

Skizze Sanierungsinstrumente<sup>166)</sup>

166) Vgl auch Kiegerl, Der kalte Gesellschafterausschuss (2019) 40; vgl auch Lichtkoppler/Reisch, Handbuch Unternehmenssanierung<sup>2</sup> Rz 1.269f.

#### → In Kürze

Die Zusammenschau der einzelnen Sanierungsinstrumente in Teil I und Teil II dieser Aufsatzreihe soll die vielfältigen Auswirkungen der einzelnen Instrumente in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten aufzeigen. Nur unter Mitbedacht aller Rechtsbereiche (insb Gesellschaftsrecht einschließlich Bilanzrecht [UGB], Ertragsteuerrecht, URG, IO und EKEG) kann das am besten geeignete Sanierungsinstrument für die jeweilige Krisensituation gewählt werden.

#### → Zum Thema

#### Über die Autoren:

Mag. Dr. Tobias Hayden, LL. M., LL.B., ist nach erfolgreicher Ablegung der StB-Prüfung derzeit Konzipient bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH. E-Mail: t.hayden@schoenherr.eu

RA Mag. Marco Thorbauer ist Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH und spezialisiert auf nationales und internationales Steuerrecht.

E-Mail: m.thorbauer@schoenherr.eu

Mag. Benedikt Gröhs ist derzeit Konzipient bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH und spezialisiert auf Unternehmensund Gesellschaftsrecht sowie angrenzendes Steuerrecht. E-Mail: b.groehs@schoenherr.eu



# [STIFTUNGSRECHT ÖSTERREICH]

# Rechtsprechung

- → Handlungen gegen den Stiftungszweck einer liechtensteinischen Stiftung
- → Die neuerliche Verpfändung von Liegenschaftsanteilen gefährdet den Stiftungszweck, welcher vor allem darin bestand, den Erhalt der Wohnmöglichkeit der Kinder und der Ehefrau sicherzustellen.

#### Sachverhalt:

Nach Auffassung der RevWerberin wandte das BerG zwar zutr materielles liechtensteinisches Recht an. Allerdings liege Rechtserheblichkeit iSd § 502 Abs 1 ZPO bei unrichtiger Lösung einer Rechtsfrage nach ausländischem Recht vor, wenn sich ein BerG mit seiner Entscheidung über eine im ursprünglichen Geltungsbereich des maßgeblichen fremden Rechts in Rsp und Lehre gefestigte Ansicht hinwegsetze, bei der Urteilsfällung schwerwiegende Subsumtionsfehler unterlaufen seien oder das BerG von der ausländischen Entscheidungspraxis bzw der Lehre abweiche.

Mit ihren Ausführungen zeigt die RevWerberin jedoch keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf:

#### Aus den Entscheidungsgründen:

- 1.1. Die behauptete Aktenwidrigkeit liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO). Schlussfolgerungen von erwiesenen Tatsachen auf andere Tatsachen, die als solche den Denkgesetzen nicht widersprechen, vermögen keine Aktenwidrigkeit zu begründen (*Lovrek* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 503 ZPO Rz 121 mwN). Gleiches gilt für eine vom BerG vorgenommene Wertung (RIS-Justiz RS0043277) sowie eine Interpretation eines Beweisergebnisses (OGH 30. 10. 2014, 8 Ob 30/14 s; RIS-Justiz RS0043418).
- 1.2. Dass der vom ErstG unstrittig festgestellte Stiftungszweck "Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung und Unterstützung hinsichtlich des allgemeinen Lebensunterhalts von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien sowie der Verfolgung ähnlicher Zwecke" gerade auch den Erhalt der Wohnmöglichkeit der Begünstigten umfasst, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Stifter beabsichtigte, sei-

→ Das Bestehen eines Mandatsvertrags oder eines sonstigen Weisungsrechts durch den Stifter ändert nichts an der Letztverantwortung der Stiftungsorgane und ihrer Bindung an das Gesetz.

ner damaligen Ehefrau und den gemeinsamen minderjährigen Kindern, von denen eines an einem Down-Syndrom leidet, Wohnraum zu verschaffen und zu sichern sowie jeglichen Zugriff der gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Schuldners, insb seiner Ge-

schäftspartner, auf die Liegenschaftsanteile zu verhindern, dies auch für den Fall, dass er in ernstliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sollte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die mit einem Pfandrecht belastete Liegenschaft im Grunde das einzige Vermögen der Stiftung darstellte, weil ansonsten nur unregelmäßige Zahlungen des Stifters erfolgten.

- 2.1. Die Auffassung des BerG, für die Delegation der Stiftungsratsfunktion sei erforderlich, dass der delegierenden Prokurations-Anstalt ihrerseits Stiftungsratsfunktion zukam, ist nicht zu beanstanden. Aus den Feststellungen der Vorinstanzen ist eine Bindung der Bekl an den zwischen dem Stifter, der Prokurations-Anstalt und der Stiftung im Jahr 1998 abgeschlossenen Mandatsvertrag nicht zu entnehmen.
- 2.2. Die nunmehr erhobene Behauptung, das "mandatsvertragliche Instruktionsrecht" sei zwischen dem Stifter und der Bekl "konkludent vereinbart" worden und der Mandatsvertrag sei "konkludent auf die Bekl übergegangen", verstößt gegen das Neuerungsverbot. Auf Grundlage der von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln vorläge, eine derartige Vereinbarung bzw ein derartiger Vertragsübergang sei von den Parteien gewollt gewesen (§ 863 ABGB; vgl dazu allg *Wiebe* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 863 Rz 17; OGH 23. 9. 2008, 10 Ob 26/08 h).
- 3. Im vorliegenden Fall sind Fragen der Geschäftsführung und Verwaltung nicht nach dem am 1. 4. 2009

#### PSR 2020/23

OGH 16. 9. 2020, 6 Ob 165/20 p

Stiftungszweck; liechtensteinisches

Stiftungsrecht

Der OGH hatte auf Basis des materiellen liechtensteinischen Stiftungsrechts zu klären, ob Handlungen gegen den Stiftungszweck vorlagen.